



WINDPARK SCHRICK II REPOWERING

UVE-Zusammenfassung

Gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF.

GOOD NEWS
FOR PLANET
EARTH

EWS Consulting GmbH

Katztal 37, 5222 Munderfing, Austria

office@ews-consulting.com | +43 7744 20 141-0

www.ews-consulting.com

Projekt	Windpark Schrick II Repowering
Standort Windpark	Marktgemeinde Gaweinstal (KG Schrick) Stadtgemeinde Mistelbach (KG Kettlasbrunn) Verwaltungsbezirk Mistelbach, Niederösterreich
Auftraggeber:in	 Ökoenergie Projektentwicklung GmbH Mariengasse 4, 2120 Obersdorf
Auftragnehmer:in	EWS Consulting GmbH Katztal 37, 5222 Munderfing office@ews-consulting.com +43 7744 20 141-0 www.ews-consulting.com
Projektleitung EWS	Sebastian Sohm
Version	0
Ausgabedatum	18.02.2025
Seitenzahl	64 + Anhang
Verfasser	Sebastian Sohm

VERZEICHNISSE

Revisionsverzeichnis

Bericht	Revision	Datum	Gegenstand	Gültig- keit
UVE-Zusammenfassung	0	18.02.2025	Erstausgabe	✓

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Einheit	Begriffsbestimmung
AG	-	Auftraggeber:in
WEA	-	Windenergieanlage
WP	-	Windpark

INHALTSVERZEICHNIS

AUFGABENSTELLUNG	7
1 GRUNDZÜGE DES VORHABENS	11
1.1 Zweck des Vorhabens	11
2 KENNDATEN DES VORHABENS	11
3 UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS	12
3.1 Vorhabensumfang	12
3.2 Vorhabensgrenze	15
3.3 Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens	15
4 LAGE	16
4.1 Allgemeines	16
4.2 Widmungskategorie der WEA-Standorte	19
4.3 Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland	19
4.4 Lage in Relation zu Schutzgebieten	20
4.5 Windenergieanlagen im Umfeld	23
4.5.1 Bestehende genehmigte und geplante WEA im relevanten Umfeld	23
5 TECHNISCHE ANGABEN ZU DEN WINDENERGIEANLAGEN	26
5.1 Windenergieanlage Vestas V172-7,2 MW	26
5.1.1 Kenndaten der Vestas V172-7,2 MW	26
5.1.2 Darstellung der WEA Vestas V172-7,2 MW	29
5.2 Kennzeichnungen für die Luftfahrtsicherheit	30
5.3 Standorteignung der WEA-Type	31
6 ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	32
6.1 Nullvariante	32
6.2 Standort- bzw. Trassenvarianten	33
6.3 Technologievariante und Dimensionierung	34
7 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	35
7.1 Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt	35
7.2 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt	35
7.2.1 Schutzgut Mensch Siedlungsraum sowie Freizeit/Erholung	36
7.2.2 Schutzgut Mensch – Umweltabhängige Nutzungen	37
7.2.3 Schutzgut Landschaft	38
7.2.4 Schutzgut Klima und Luft	39
7.2.5 Schutzgut Boden	40
7.2.6 Schutzgut Fläche	40
7.2.7 Schutzgut Wasser	41
7.2.8 Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume)	42
7.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	44

7.2.10	Anfälligkeit gegenüber Naturkatastrophen/schwere Unfälle/Klimawandelfolgen....	45
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	46
8.1	Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch	46
8.1.1	Maßnahmen betreffend Schutzgut Mensch - Siedlungsraum.....	46
8.1.2	Massnahmen betreffend Schutzgut Mensch - Umweltabhängige Nutzungen	47
8.2	Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.....	47
8.3	Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden	52
8.4	Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Wasser	53
8.5	Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Sachgüter	54
8.5.1	Sachgüter	54
8.6	Massnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle	54
9	INTEGRATIVE BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	57
9.1	Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gem. § 6 (1) UVP-G	57
9.2	Schutzgutübergreifende Restbelastung.....	58
9.3	Gesamtbeurteilung des Vorhabens	63
10	AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI ERFASSUNG UND BEWERTUNG DER INFORMATIONEN	64
11	HINWEISE AUF DURCHGEFÜHRTE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNGEN.....	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht.....	9
Abbildung 2:	Übersichts-Lageplan der WEA des Windparks Schrick II Repowering	18
Abbildung 3:	Lage des Windparks Schrick II Repowering in Relation zu Schutzgebieten (Quelle: EWS Consulting GmbH, Land NÖ).....	22
Abbildung 4:	Lage der WEA des Windparks Schrick II Repowering in Relation zu bestehenden Nachbarwindparks im 10-km-Radius (Stand Jänner 2025).....	25
Abbildung 5:	Windenergieanlage Vestas V172-7,2 MW mit 175 m NH (Quelle: Vestas).....	29
Abbildung 6:	Zielgebiet für die Biotopverbessernde Habitatmaßnahme für Greifvögel.....	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.	10
Tabelle 2:	Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen des Windparks Schrick II Repowering.....	17
Tabelle 3:	Abstände des Windparks Schrick II Repowering zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet)	20
Tabelle 4:	Abstände zu nächstgelegenen WEAs der umliegenden Windparks (Stand Jänner 2025).....	24
Tabelle 5:	Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen	62

AUFGABENSTELLUNG

Die Ökoenergie Projektentwicklung GmbH, Mariengasse 4, 2120 Obersdorf plant in der Marktgemeinde Gaweinstal und Stadtgemeinde Mistelbach, beide Verwaltungsbezirk Mistelbach, Niederösterreich, 7 bestehende, ältere Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Schrick II abzubauen und im selben Areal 7 neue Windenergieanlagen zu errichten werden. - Dieses (Änderungs-)Projekt wird als „Schrick II Repowering“ bezeichnet.

Demzufolge sollen 7 WEA der Type Enercon E-82 E2 mit einer Nennleistung von jeweils 2,3 MW (Gesamtleistung: 16,1 MW) demontiert werden und im Gegenzug ist beabsichtigt, 7 Windenergieanlagen neu zu errichten. Bei den neu zu errichtenden WEA handelt es sich um 7 WEA der Type Vestas V172-7,2 MW mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m. Somit erhöht sich die installierte Leistung von 16,1 MW um 34,3 MW auf 50,4 MW.

In den Standortgemeinden der Windenergieanlagen sind abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen auch Teile der nötigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Diese umfassen im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung, Teile der Netzanbindung, die Errichtung und Adaptierung der Zuwegung, die Errichtung von Kranstell- und (Vor-)Montageflächen, IT- und Scada-Anlagen (inklusive Datenleitungen) sowie Eisfall-Hinweistafeln (inkl. Verkabelung). - Teile dieser Infrastruktureinrichtungen sind nur temporär geplant. Durch die Anbindung an das öffentliche Netz in den Umspannwerken Kettlasbrunn und Neusiedl an der Zaya sowie dem zu errichtenden Umspannwerk Groß Schweinbarth sind auch die Gemeindegebiete der Marktgemeinde Wilfersdorf, der, Stadtgemeinde Zistersdorf, der Gemeinde Hauskirchen, der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya, der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel, der Marktgemeinde Matzen-Raggendorf, der Marktgemeinde Bad Pirawarth und der Marktgemeinde Groß Schweinbarth durch das Vorhaben betroffen.

Mit dem Windpark Schrick II Repowering, welcher eine installierte Gesamtnennleistung von 50,4 MW aufweist, wird pro Jahr die umweltschonende Produktion von ca. 183 Mio. kWh elektrischer Energie ermöglicht. Die erzeugte Energie wird über Mittelspannungs-Erdkabel abgeführt und in den Umspannwerken in das öffentliche Netz der Netz NÖ GmbH eingespeist.

Im Vorfeld des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens wurde für die Standorte bereits im Zuge der Widmungsverfahren in den Gemeinden Gaweinstal und Mistelbach eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die (Um-)Widmungen für die Anlagenstandorte sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen. Sämtliche materienrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen für den Windpark in seiner Gesamtheit werden in dem von der Niederösterreichischen Landesregierung durchzuführenden UVP-Verfahren mitbehandelt („konzentriertes Verfahren“).

Als maßgebliche Grundlage zur Durchführung des UVP-Verfahrens wird von der Ökoenergie Projektentwicklung GmbH eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt, welche die nach § 6 Abs.1 UVP-G 2000 beizubringenden Angaben enthält.

Die Gliederung der gegenständlichen UVE folgt im Wesentlichen den Vorgaben des UVP-G 2000. Schutzgüter, die von erheblichen Auswirkungen durch den Windpark aller Voraussicht nach nicht betroffen sind, werden in den entsprechenden Abschnitten im Hinblick auf § 6 Abs. 2 UVP-G 2000 im Rahmen so genannter „begründeter no-impact-statements“ abgehandelt.

Die UVE ist Teil des Einreichoperates. Die prinzipielle Struktur des gesamten Einreichoperates ist in nachfolgender Abbildung veranschaulicht:

Struktur des Einreichoperates

Einreichoperat			
A	B	C	D
Antrag	Vorhabensbeschreibung	Sonstige Unterlagen	UVE
Antrag	Vorhabensbeschreibung Pläne und Karten Koordinaten Netzanbindung Arbeitnehmerschutz und Planungskoordination Technische Angaben zu den Windenergieanlagen	Standortspezifische Nachweise u. Gutach- ten Technische Nach- weise, Zertifikate, Prü- fungen, Typenprüfun- gen etc. Persönliche Nachweise und Zuständigkeiten Netzanbindung Eigentumsverhältnisse, berührte, fremde Anla- gen, Sachgüter, Rechte Dritter Übergeordnete Pläne und Programme Pläne und Karten	UVE-Zusammenfassung UVE-Fachbeiträge zu den Schutzgütern gemäß UVP-G 2000 - Schutzgut Mensch - Siedlungsraum - Umweltabh. Nutzungen - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - Schutzgut Boden und Flä- che - Schutzgut Wasser - Schutzgut Klima und Luft - Schutzgut Landschaft - Schutzgut Sach- und Kul- turgüter - Klima- & Energiekonzept - Fachbeitrag Naturgefahren inkl. Zusatz- und Basis-Informationen zur UVE wie z.B. - Schall-Gutachten (Betriebs- phase) - Schall-Gutachten (Bauphase) - Schattenwurftechnische Unter- suchung - Fotomontagen - Sichtbarkeitsanalysen - Bodenschutzkonzept

Abbildung 1: Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht

Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wo die dort aufgelisteten, gesetzlich erforderlichen Informationen im Wesentlichen zu finden sind:

Nr.	Inhalt	Abschnitt	Unterpunkt
1.	Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang	B	
a)	Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens	B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
b)	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse	B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
c)	Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen	B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
d)	die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme	D (UVE)	D.2. Anhang UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch – Siedlungsraum; Schall- und Schattenwurftechnische Gutachten; D.5. UVE-Fachbeitrag Klima und Luft
e)	Klima- und Energiekonzept	D (UVE)	D.10
f)	Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge	B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
g)	Bodenschutzkonzept	D (UVE)	D.6.2 Bodenschutzkonzept
2.	Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten	D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung
3.	Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt	D (UVE)	D.2 bis D.11 – div. UVE-Fachbeiträge
4.	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen	D (UVE)	D.2 bis D.11 - div. UVE-Fachbeiträge
5.	Beschreibung der Maßnahmen	D (UVE)	D.2.-D.11 sowie D.1.1 UVE-Zusammenfassung
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung
7.	Angabe allfälliger Schwierigkeiten	D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung
8.	Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen	D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung

Tabelle 1: Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

1 GRUNDZÜGE DES VORHABENS

(§ 6, Abs. 1, Z. 1, UVP-G 2000)

1.1 Zweck des Vorhabens

Zweck des geplanten Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie mittels Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Schrick II Repowering“, der nachweislich sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist.

Der Windpark Schrick II Repowering ist ein Beitrag zur Produktion erneuerbarer elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich sowie die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern und ist deshalb, wie auch aufgrund seines Beitrags zum Klimaschutz, von hohem öffentlichem Interesse.

2 KENNDATEN DES VORHABENS

Projektwerber/Antragssteller	Ökoenergie Beteiligungs GmbH Mariengasse 4 2120 Obersdorf
Anzahl der WEA	7
Windenergieanlagen (WEA):	
WEA-Type	Vestas V172-7,2 MW Nennleistung: 7,2 MW Rotordurchmesser: 172 m Nabenhöhe: 175 m
Windparkleistung	50,4 MW
Netzanbindung	30 kV-Erdkabel-Systeme
Netzanschlusspunkt	UW Kettlasbrunn (WEA SCH-II RP 01, WEA SCH-II RP 03), UW Neusiedl/Zaya (WEA SCH-II RP 05-07), UW Groß Schweinbarth (WEA SCH-II RP 02, WEA SCH-II RP 04) (alle Netz NÖ GmbH)
Bundesland	Niederösterreich

Verwaltungsbezirk	Mistelbach
Standort-Gemeinde(n)	Marktgemeinde Gaweinstal (WEA und Infrastruktur) Stadtgemeinde Mistelbach (WEA und Infrastruktur) Marktgemeinde Wilfersdorf (Netzableitung) Stadtgemeinde Zistersdorf (Netzableitung) Gemeinde Hauskirchen (Netzableitung) Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (Netzableitung) Marktgemeinde Sulz im Weinviertel (Netzableitung) Marktgemeinde Matzen-Raggendorf (Netzableitung) Marktgemeinde Bad Pirawarth (Netzableitung) Marktgemeinde Groß Schweinbarth (Netzableitung)
Katastralgemeinde(n)	Schrick (WEA und Infrastruktur) Martinsdorf (Netzableitung) Kettlasbrunn (WEA und Infrastruktur) Hobersdorf (Netzableitung) Maustrenk (Netzableitung) Prinzensdorf (Netzableitung) Hauskirchen (Netzableitung) Neusiedl an der Zaya (Netzableitung) St. Ulrich (Netzableitung) Nexing (Netzableitung) Kleinharras (Netzableitung) Pirawarth (Netzableitung) Großschweinbarth (Netzableitung)

3 UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS

3.1 Vorhabensumfang

Das gegenständliche Windpark-Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

1. Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA)
2. Rückbau von 7 bestehenden Anlagen der WEA-Type Enercon E-82 E2 mit 108 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von je 2,3 MW (Windpark „Schrick II“)
3. Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage
4. Elektrische Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung)

5. IT- bzw. SCADA-Anlagen
6. Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung
7. Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall
8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen
9. Befristete und dauerhafte Rodungen von Waldflächen

Die Vorhabensbestandteile des Windparks Schrick II Repowering können wie folgt präzisiert werden:

1. Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA)

Der Windpark Schrick II Repowering besteht aus 7 WEAs der Type Vestas V172-7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW. Die Nabenhöhe der 7 gegenständlichen WEAs beträgt 175 m. Es ergeben sich somit Gesamthöhen der WEAs von 261 m. Die Gesamtleistung des Windparks beträgt 50,4 MW.

2. Abbau von 7 Windenergieanlagen (WEAs) Enercon E-82 E2

Für die Errichtung und Inbetriebnahme der neu geplanten Anlagen werden die sieben bestehenden Enercon E-82 E2-Anlagen (Nabenhöhe 108 m) des Windparks Schrick II, welche eine Gesamtleistung von 16,1 MW aufweisen, abgebaut. Dabei werden die Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid und Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern demontiert. Ebenso werden die vorhandenen Kranstell- und Montageflächen, welche für den gegenständlichen Windpark nicht benötigt werden, wieder rückgebaut und es erfolgte eine Rekultivierung der entsprechenden Flächen bis zu einer Tiefe von 1 m.

3. Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage

Abgesehen von den Windenergieanlagen an sich ist insbesondere die Windpark-interne Verkabelung Teil der Energieerzeugungsanlage und somit des Windpark-Vorhabens. Die windparkinterne Verkabelung besteht aus 30 kV- Mittelspannungs-Erdkabelsystemen (u.a. mit Leerrohren sowie Daten- und Lichtwellenleitern), durch welche die einzelnen Windenergieanlagen untereinander verbunden werden.

4. Elektrische Anlagen zum Netzanschluss

Die elektrischen Anlagen zum Netzanschluss umfassen insbesondere 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme (u.a. mit Leerrohren und Daten- bzw. Lichtwellenleitern), durch welche die Windenergieanlagen des Windparks an den Netzanschlusspunkten angebunden werden (= Netzanbindung).

Die gegenständlich geplanten Netzanschlusspunkte sind das UW Kettlasbrunn (WEA SCH-II RP 01, WEA SCH-II RP 03), das UW Neusiedl/Zaya (WEA SCH-II RP 05-07) sowie das geplante UW Groß Schweinbarth (WEA SCH-II RP 02, WEA SCH-II RP 04) der Netz NÖ GmbH. Dort befinden sich die Eigentumsgrenzen zwischen dem Konsenswerber und der Netz NÖ GmbH.

5. IT- bzw. SCADA-Anlagen

Abgesehen von den Datenleitungen, z.B. Lichtwellenleiter, welche als Teil der erwähnten Erdkabelsysteme in Rohren verlegt werden, sind weitere IT- und SCADA-Anlagen, wie Steuerungen oder Rechner, in den Windenergieanlagen und im gesonderten SCADA-Raum in den Windenergieanlagen untergebracht. Zusätzlich zu den Datenleitungen, welche gemeinsam mit den Erdkabeln verlegt werden, sind auch eigene Leitungen zur Daten- bzw. Internet-Anbindung geplant, welche ebenfalls in Rohren verlegt werden.

6. Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montageflächen, eines Umladeplatzes sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet).

Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten. Das bestehende Wegenetz ist insbesondere hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit und Größe der Kurvenradien anzupassen. Die Anpassung der Zufahrtswege betrifft auch Abfahrten von den Landesstraßen.

Zudem ist ein Umladeplatz für die Blatttransporte vorgesehen.

Für die Errichtung der Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie für die Anlagen-Zufahrten und für die Anlagen sind abhängig von deren Lage entsprechende Geländeanpassungen geplant.

7. Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall

Um vor der Gefahr von Eisstücken zu warnen, welche von den Windenergieanlagen fallen können, werden in entsprechend großen Distanzen Hinweistafeln aufgestellt, welche mit Warnleuchten versehen sind, die bei detektiertem Eisansatz aktiviert werden. Die Steuerung und Stromversorgung erfolgt für jede Hinweistafel über Erdkabelverbindungen zur jeweiligen nächstgelegenen Windenergieanlage.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen

Um Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Umwelt zu vermeiden, zu vermindern oder/und zu kompensieren, werden abgesehen von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Personen weitere Maßnahmen geplant, u.a. Maßnahmen zur Reduktion von Schall- und Schattenwurf, Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und von Gewässern, Maßnahmen zum Schutz des Bodens usw.

9. Befristete und dauerhafte Rodungen von Waldflächen

Im Bereich der Zuwegung zu den WEA-Standorten und der Netzableitung in das geplante UW sind befristete bzw. dauerhafte Rodungen von Waldflächen vorgesehen.

3.2 Vorhabensgrenze

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens wird nach unterschiedlichen Gesichtspunkten definiert:

Aus elektrotechnischer Sicht befindet sich die Grenze des gegenständlichen Vorhabens im Bereich der Netzanschlusspunkte im UW Kettlasbrunn, im UW Neusiedl/Zaya sowie im UW Groß Schweinbarth. Im Detail werden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den Umspannwerken als elektrotechnische Vorhabensgrenze festgelegt. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens. Alle aus Sicht des geplanten Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die Eigentumsgrenze aus elektrotechnischer Sicht ist identisch mit der Vorhabensgrenze und befindet sich demnach ebenso an den Kabelendverschlüssen der vom Windpark kommenden Erdkabel in den Umspannwerken UW Kettlasbrunn, UW Neusiedl/Zaya und UW Groß Schweinbarth.

Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht liegt die Vorhabensgrenze bei der jeweiligen Einfahrt/Ausfahrt von der Landesstraße L16 in das Wegenetz im Windparkgelände. Die Grenzen liegen somit an der Trompete T01 im Süden sowie an der Trompete 26 im Osten des Windparks an den Anschlusspunkten an die L16. Die bestehende Landesstraße ist nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der jeweiligen Anbindung an die Landesstraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl.

Zudem ist der Umladeplatz westlich der Ortschaft Maustrenk, Gemeinde Zistersdorf, Teil des Vorhabens.

3.3 Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens

Nicht zum Vorhaben gehören die Anlagen und Einrichtungen nach den Kabelendverschlüssen der vom Windpark kommenden Erdkabel in den geplanten Umspannwerken, welche sich im Eigentum der Netz NÖ GmbH befinden. In den Umspannwerken erfolgt die Zählung der eingespeisten Energie und die Einspeisung ins öffentliche Netz.

4 LAGE

4.1 Allgemeines

Die Windenergieanlagen (WEAs) des Windpark Schrick II Repowering sind im Gemeindegebiet der Gemeinden Gaweinstal und Mistelbach, beide im Bezirk Mistelbach, Niederösterreich, geplant. 5 der geplanten WEAs sind in Gaweinstal geplant, 2 sind in Mistelbach geplant.

In der Standortgemeinde der Windenergieanlagen, sind abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen auch Teile der nötigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Diese umfassen im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung, Teile Netzanbindung, die Errichtung und Adaptierung der Zuwegung, die Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, und Baustelleneinrichtungsflächen, IT- und Scada-Anlagen (inklusive Datenleitungen) sowie Eisfall-Hinweistafeln. - Teile dieser Infrastruktureinrichtungen sind nur temporär geplant.

In den Standortgemeinden Wilfersdorf, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Sulz im Weinviertel, Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth und Groß Schweinbarth sind Teile der Netzanbindung geplant. Diese Gemeinden sind vom Vorhaben somit im Wesentlichen durch die Mittelspannungserdkabelsystem vom Windpark zu den Umspannwerken Kettlasbrunn, Neusiedl/Zaya und Groß Schweinbarth betroffen.

Die nächstgelegenen Ortschaften um die gegenständlichen Windenergieanlagen sind Schrick im Süden, Obersulz im Osten und Kettlasbrunn im Norden.

Die gegenständlichen Windenergieanlagen sind in im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlichen Flächen geplant, welche als „Neurisse“, „Äußere Heide“ und „Heidfelder“ bezeichnet werden. Im direkten Nahbereich an die geplanten WEA-Standorte befinden sich die Bestandsanlagen der Windparks Schrick II, Kettlasbrunn-Mistelbach und Kettlasbrunn II und III.

Die Standorte der Windenergieanlagen sind im leicht welligen Gelände situiert und liegen auf Seehöhen zwischen 236 und 275 m üNN. Aufgrund ihrer Lage und Höhe werden die geplanten Windenergieanlagen aus allen Richtungen gut angeströmt.

Die zu erwartenden Windenergieerträge, welche der Windpark Schrick II Repowering erzeugen wird, können auf Basis der Ertragsdaten des Bestandwindparks Schrick II – der abgebaut wird - gut abgeschätzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass der gewählte Windpark-Standort bezüglich des Windangebots sehr gut für die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie geeignet ist.

Für die Bezeichnung der geplanten WEA wird dem Projektkürzel „SCH-II RP“ eine mit “01“ beginnende, fortlaufende Nummerierung hinzugefügt. - Die gegenständlichen WEA werden demnach als SCH-II RP-01 bis SCH-II RP-07 bezeichnet.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die von den gegenständlichen WEA-Standorten betroffenen Grundparzellen, wobei die fett markierten Parzellen-Nummern jene Grundstücke kennzeichnen, auf welchen die Fundamente geplant sind:

WEA-Standort	Gemeinde	Katastralgemeinde	Grundstücksnummer*
SCH-II RP-01	Gaweinstal	Schrick	5641, 5642 , 5640/1, 5639, 5643, 5644/1, 5644/2
SCH-II RP-02	Gaweinstal	Schrick	5586 , 5584, 5581/1
SCH-II RP-03	Gaweinstal	Schrick	5653 , 5652, 5654/1, 5655, 5638, 5626, 5627, 5628, 5630, 5631, 5632, 5638
SCH-II RP-04	Gaweinstal	Schrick	5698 , 5666, 5594, 5694, 5595, 5696, 5697, 5695, 5692, 5691, 5705, 5707, 5710, 5711, 5712, 5723, 5724
SCH-II RP-05	Mistelbach	Kettlasbrunn	4364/3 , 4365/4, 4364/2, 4365/3, 1004/2, 1003/2, 1002/2, 1001/2, 1000/4, 1000/2, 4363/1, 4360, 999/3, 999/4, 998/2, 4362/3, 4363/2, 4362/4, 4364/1
SCH-II RP-06	Gaweinstal	Schrick	5668, 5667
SCH-II RP-07	Mistelbach	Kettlasbrunn	4341/1 , 4338, 4339, 4342, 4343, 4344/2
*... fett hervorgehoben sind jene Grundstücke, welche auch vom Fundament der jeweiligen WEA betroffen sind (und nicht nur vom Rotor überstrichen werden)			

Tabelle 2: Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen des Windparks Schrick II Repowering

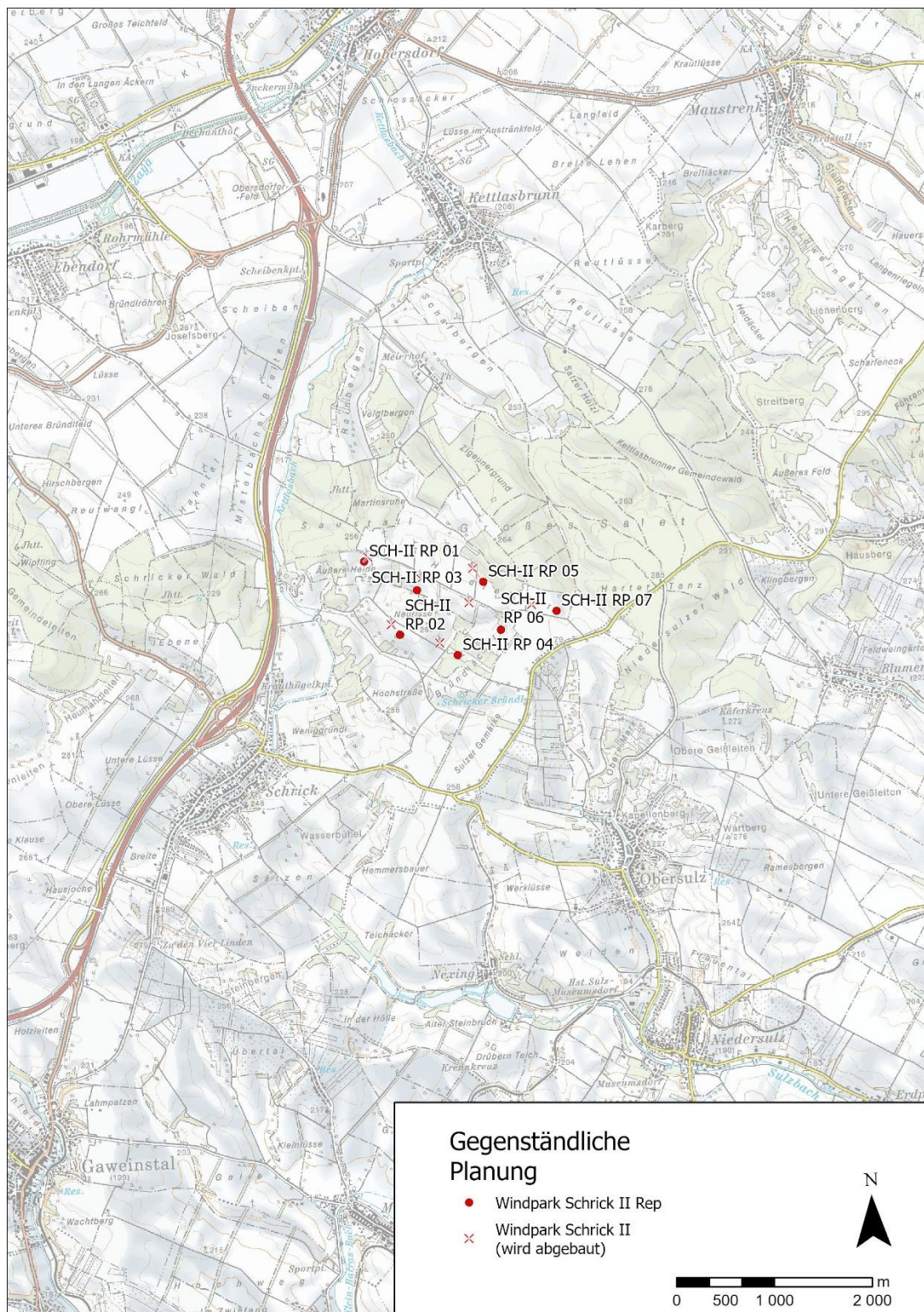


Abbildung 2: Übersichts-Lageplan der WEA des Windparks Schrick II Repowering
(Quelle: BEV; Ergänzt: EWS Consulting GmbH)

4.2 Widmungskategorie der WEA-Standorte

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist auf Flächen geplant, welche in „Grünland Windkraftanlage“ (Gwka) umgewidmet werden sollen. Die entsprechenden Widmungsverfahren in den Standortgemeinden Gaweinstal und Mistelbach sind derzeit im Laufen. In Abschnitt C.1 finden sich folgende Unterlagen, die die derzeitigen Änderungen der Örtlichen Raumordnungsprogramme in den Standortgemeinden bestätigen:

- Kundmachung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Schrick. Kundmachung vom 14.10.2024 bis 25.11.2024
- Kundmachung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Kettlasbrunn. Kundmachung vom 30.09.2024 bis 11.11.2024

4.3 Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland

Laut Niederösterreichischem Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g. Fassung (NÖ. ROG 2014) müssen Flächen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen gewidmet werden sollen, u.a. gewisse Abstände zu bestimmten anderen Widmungsflächen einhalten, beispielsweise 1.200 m zu Wohnbauland der Standortgemeinde und - vereinfacht gesagt - 2.000 m zu Wohnbauland der Nachbargemeinden. Bei Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde kann der erwähnte Mindestabstand von 2.000 m auf 1.200 m reduziert werden.

Die genehmigten Widmungsflächen der gegenständlichen Windenergieanlagen halten in den Standortgemeinden Gaweinstal und Mistelbach die erforderlichen Mindestabstände gemäß NÖ. ROG 2014 ein. Darüber hinaus wird der Abstand von 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenen Gebäuden im Grünland (Geb) eingehalten. Der Abstand von 2.000 m zu Wohnbauland in Nachbargemeinden wird ebenso eingehalten.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Abstände der jeweils nächstgelegenen Anlage des Windparks Schrick II Repowering zu ausgewählten Siedlungsgebieten bzw. Wohngebäuden etc.

Ortschaft, Siedlungsrand, Wohngebäude etc. (Widmungs-kategorie)	Nächstgelegene WEA des gegenständlichen Windparks	Abstand WEA-Mittelpunkt zum relev. Immissionspunkt (Wohn- gebäude)
IP 1 Meierhof (Geb)	SCH-II RP 01	ca. 1.940 m
IP 2 Gaiselberg (BW)	SCH-II RP 07	ca. 3.220 m
IP 3 Blumenthal (BA)	SCH-II RP 07	ca. 2.720 m
IP 4 Obersulz (BA)	SCH-II RP 04	ca. 2.020 m

IP 5 Schrick (BW)	SCH-II RP 05	ca. 1.440 m
-------------------	--------------	-------------

Tabelle 3: Abstände des Windparks Schrick II Repowering zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet)

4.4 Lage in Relation zu Schutzgebieten

Die Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks sind auf keinen als Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalpark, Naturpark oder (flächiges) Naturdenkmal ausgewiesenen Flächen geplant. Die Windenergieanlagen sind zudem nicht in Natura 2000-Gebieten geplant. Die Fundamentstandorte befinden sich zudem nicht in einer Ausschlusszone gemäß Birdlife-Studie, welche für die Strategische Umweltprüfung des sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ erstellt wurde. Der Standort der geplanten WEA SCH-II RP-01 sowie ein Teil der Netzableitung befinden sich im Bereich eines überregionalen Wildtierwanderkorridors (Weinviertel-Korridor). Im Bereich dieses Korridors befinden sich bereits einige weitere bestehende WEAs im Nahbereich. Zudem kreuzen Bereiche der Netzableitungen die regionalen Wildtierkorridore Zistersdorf-Korridor und Höbersbrunn-Korridor.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zur nächstgelegenen. Gwka-Widmungsfläche
Landschaftsschutzgebiet	Steinbergwald	ca. 8,2 km
Natura 2000 FFH-Gebiet	Weinviertler Klippenzone	ca. 8,2 km
Naturdenkmal	Feuchtbiotop	ca. 3,6 km
	Kastanienallee	ca. 2,6 km
	5 Sommerlinden	ca. 3,1 km
	Frauentalbründl	ca. 4,2 km
	1 Winterlinde	ca. 5,8 km
	Winterlindenallee	ca. 5,5 km
	Linden am Quent	ca. 8,6 km
	Kaiserjubiläumseiche	ca. 8,8 km
	"Zaya-Mühlbach-Graben", Baum- und Strauchbestand	ca. 9,1 km
	Strobellinde	ca. 8,0 km
	1 Winterlinde	ca. 8,7 km
	Zaya-Wiesen	ca. 5,8 km

	1 Stieleiche	ca. 4,0 km
	Linde	ca. 7,4 km
	Lindenallee	ca. 9,8 km
	Ried Wiesenfeld	ca. 7,0 km
Wildtierkorridor	B – Weinviertel Korridor	WEA SCH-II-RP-01 liegt im Wildtierkorridor

Die Windenergieanlagen sind auch nicht im Bereich von Altlasten bzw. auf kontaminierten Grundstücken geplant (vgl. <https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis>).

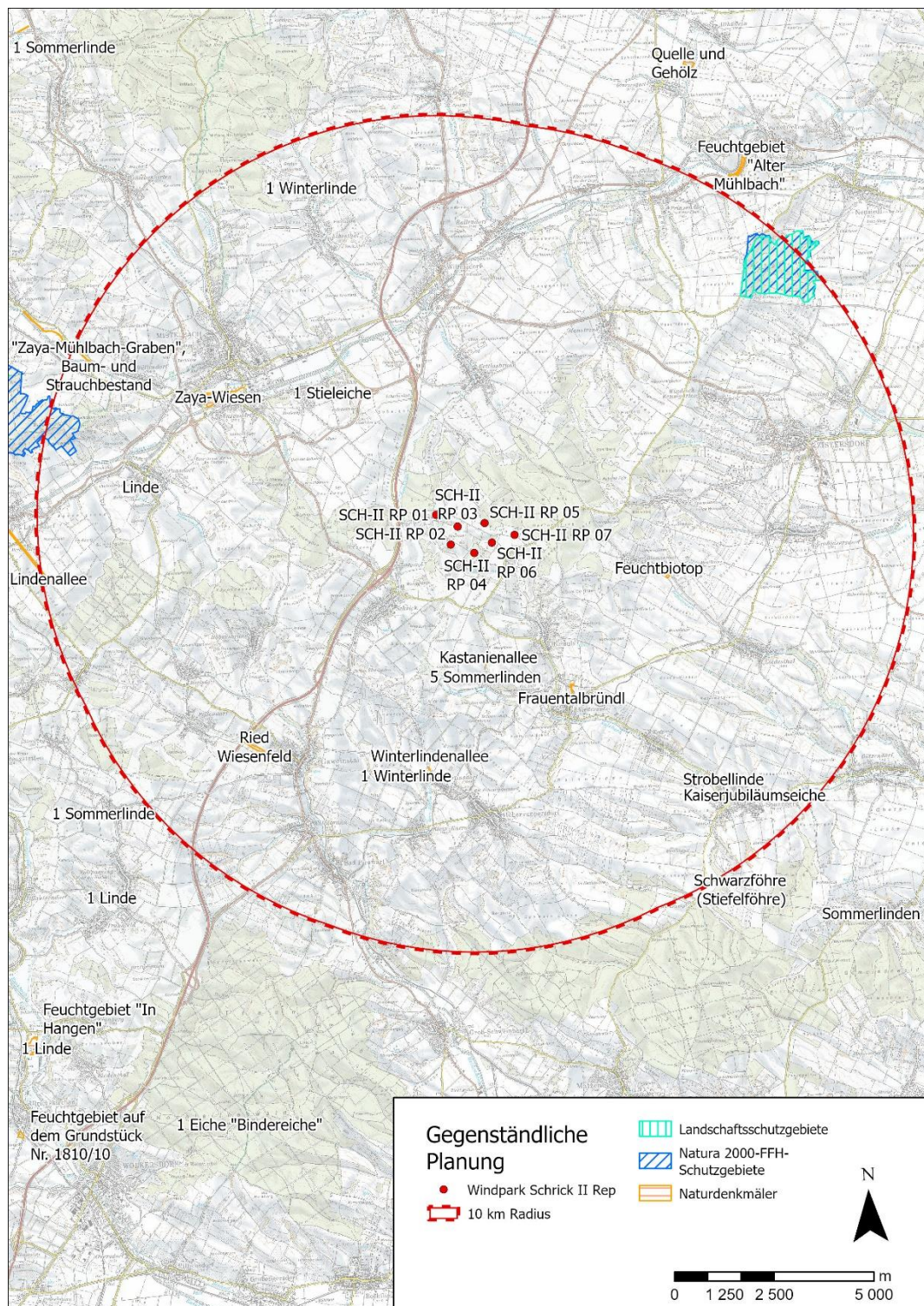


Abbildung 3: Lage des Windparks Schrick II Repowering in Relation zu Schutzgebieten (Quelle: EWS Consulting GmbH, Land NÖ)

4.5 Windenergieanlagen im Umfeld

4.5.1 BESTEHENDE GENEHMIGTE UND GEPLANTE WEA IM RELEVANTEN UMFELD

Im weiteren Umfeld der gegenständlich geplanten Windenergieanlagen befinden sich zahlreiche bestehende oder geplante Windparks, die nächstgelegenen WEAs sind jene des Bestandswindparks Schrick II. Vollständigkeit und Aktualität der folgenden Liste und folgenden Karte sind nicht gesichert. Sie beruhen auf dem Informationsstand der EWS im Mai 2024. Abbildung 4 zeigt die Lage in Relation zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen.

Windpark	WEA Type	Status	Abstand
Gaweinstal	3 x Nordex N163	Bestand	ca. 0,4 km
Kettlasbrunn II	4 x Enercon E-138 EP3 E2	Bestand	ca. 0,5 km
Kettlasbrunn III	12 x Vestas V172	in Genehmigung	ca. 0,4 km
Kettlasbrunn – Mistelbach	17 x Enercon E-70 E4	werden im Zuge von Kettlasbrunn III abgebaut	ca. 0,3 km
Kettlasbrunn – Mistelbach	3 x Enercon E-70 E4	Bestand	ca. 0,4 km
Paasdorf-Lanzendorf	11 x Senvion 3.2M114	Bestand	ca. 2,5 km
Paasdorf-Lanzendorf II	7 x Vestas V172	in Genehmigung	ca. 2,4 km
Maustrenk RI	8 x Vestas V162	genehmigt	ca. 2,8 km
Maustrenk I	6 x Vestas V90	wird im Zuge des Maustrenk RI abgebaut	ca. 3,5 km
Maustrenk II	1 x Vestas V90	wird im Zuge des Maustrenk RI abgebaut	ca. 3,7 km
Maustrenk III	3 x Vestas V162	genehmigt	ca. 3,9 km
Schrick West – Repowering	5 x Vestas V162 1 x Vestas V136	genehmigt	ca. 3,0 km

Schrick	3 x Enercon E-40/6.44 1 x Enercon E-66/18.70 1 x E70 E4	wird im Zuge des Schrick West – Repowerings abgebaut	ca. 3,3 km
Guglberg	3 x Vestas V112 1 x Vestas V162	Bestand	ca. 3,7 km
Paasdorf	7 x Vestas V150	in Bau	ca. 4,3 km
Steinberg-Prinzendorf II	5 x Vestas V90	Bestand	ca. 6,3 km
Loidesthal	8 x Vestas V126 BWC	Bestand	ca. 7,0 km
Loidesthal II	10 x Vestas V162 1 x Vestas V150	genehmigt	ca. 7,8 km
Prinzendorf III	7 x Vestas V136 3 x Vestas V136	Bestand	ca. 7,7 km
Poysdorf-Wilfersdorf	3 x Vestas V90	Bestand	ca. 8,3 km
Poysdorf-Wilfersdorf II	5 x Vestas V90	Bestand	ca. 7,9 km
Poysdorf-Wilfersdorf III	1 x Senvion 3.2M114	Bestand	ca. 8,3 km
Zistersdorf Ost	3 x Enercon E-101 6 x Vestas V112	Bestand	ca. 8,0 km
Wilfersdorf	3 x Nordex N163	Bestand	ca. 8,5 km
Spannberg IV	4 x Vestas V162	genehmigt	ca. 8,6 km
Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf	2 x Senvion 3.2M114	Bestand	ca. 9,4 km
Großinzersdorf	3 x Vestas V126	Bestand	ca. 9,4 km
Groß-Schweinbarth	2 x Vestas V162	genehmigt	ca. 9,5 km
Velm-Götzendorf Rep.	2 x Vestas V126	Bestand	ca. 9,6 km
Dürnkrut-Götzendorf II	1 x Vestas 150	Bestand	ca. 9,7 km
Neusiedl an der Zaya	1 x Enercon E-66/18.70	Bestand	ca. 9,8 km

Tabelle 4: Abstände zu nächstgelegenen WEAs der umliegenden Windparks (Stand Jänner 2025)

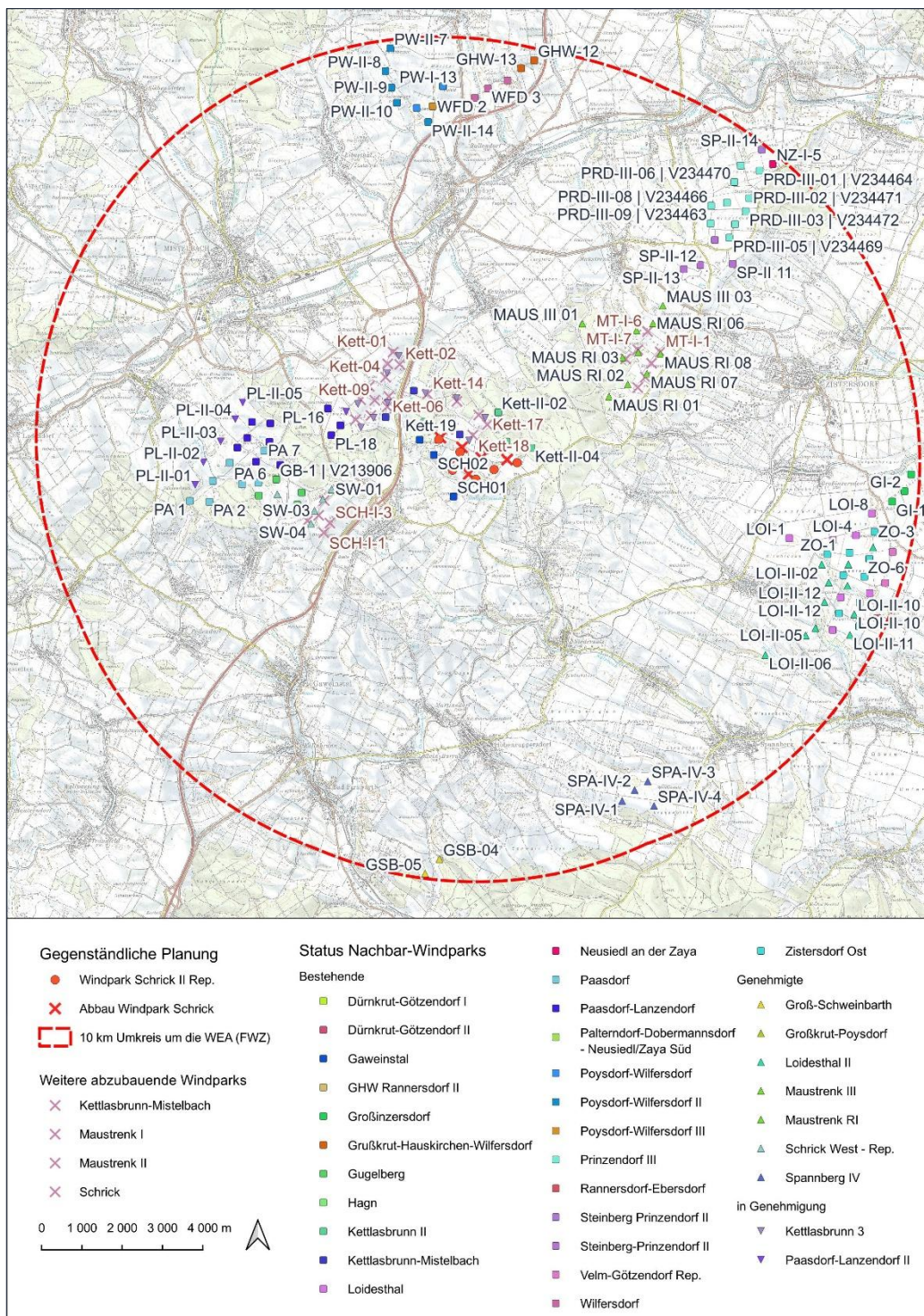


Abbildung 4: Lage der WEA des Windparks Schrick II Repowering in Relation zu bestehenden Nachbarwindparks im 10-km-Radius (Stand Jänner 2025)

5 TECHNISCHE ANGABEN ZU DEN WINDENERGIEANLAGEN

Die nachfolgenden Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen stellen den aktuellen Informationsstand zu dieser WEA-Type dar.

5.1 Windenergieanlage Vestas V172-7,2 MW

5.1.1 KENNDATEN DER VESTAS V172-7,2 MW

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S, Hedeager 42, 8200 Aarhus N, Dänemark
Typ	V172
Nennleistung	7,2 MW
Rotor	Luvläufer mit 3 hydraulisch verstellbaren Rotorblättern
Rotordurchmesser	172 m
Turm	Stahl-Beton-Hybridturm
Nabenhöhe	175 m
Gesamthöhe	261 m
Fernüberwachung	VestasOnline® SCADA-System

KENNDATEN ROTOR

Blattanzahl	3
Blattlänge	84,35 m
Blattmaterial	Glasfaserverstärkter Polyester, Karbonfasern und metallische Ableitstreifen; integrierter Blitzschutz
Rotorblattverstellung	Hydraulisch für jedes einzelne Rotorblatt, mit Druckspeicher als Energie-Notversorgung
Überstrichene Fläche	23.235 m ²
Nenndrehzahl	4,3 bis 12,1 U/min
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)
Startwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25,0 m/s

KENNDATEN MASCHINENHAUS

Gondeleinhausung	Blechkonstruktion, GFK-Komponenten in Dachkuppel und Frontabdeckung
Generator / Umrichter	Permanentmagnet-Synchrongenerator und Vollumrichter
Spannung	Umrichter / Generator 720 / 800 V
Generatordrehzahl	0 - 420 U/min
Getriebe	zweistufiges Planetengetriebe
Windnachführung	Elektromechanisches Stellsystem Gleitlagersystem mit mehrstufigem Planetengetriebe
Aerodynamische Bremsen	drei autarke Rotorblattverstelleinheiten mit hydraulischem Druckspeicher als Energie-Notversorgung
Mechanische Bremse	hydraulisch betätigte Scheibenbremse (sowie Rotorarretierung)
Transformator	Maschinenhausintegrierter Ester-Transformator, Nennscheinleistung 8.400 kVA

TURM

Bauart	Stahl-Beton-Hybridturm
Aufbau	Der Hybridturm setzt sich aus Fertigteilbetonsegmenten sowie aus Stahlsektionen zusammen. Die Stahlsektionen aus Stahlprofilen werden mit Flanschverbindungen miteinander verbunden.
Aufstieg	Als Aufstieg dient eine innenliegende Sicherheitssteigleiter mit einer Steigschutzeinrichtung sowie eine mechanische, leitergeführte Aufstiegshilfe (Nutzlast mind. 250 kg). Ein Abseil-/Rettungsgerät ist im Maschinenhaus vorhanden. Im Turm sind mehrere Podeste als Arbeitsbühne sowie für den sicheren Auf- und Abstieg angeordnet.
Eingangstür	Die Turmeingangstür ist mit einem Schloss ausgerüstet, welches von innen jederzeit ohne Schlüssel und Werkzeug geöffnet werden kann.
Notbeleuchtung	In der WEA ist eine Notbeleuchtung im Maschinenhaus und im Turm eingerichtet. Es handelt sich dabei um netzversorgte Akkuleuchten, welche bei Ausfall der Stromversorgung in den dezentralen Akkumulatorbetrieb (Leuchtdauer Akkumulatorbetrieb mind. 60 min.) wechseln. Die unterbrechungsfreie Stromversorgung befindet sich im Eingangsbereich.

SCHALTANLAGE

Typ	typengeprüfte, metallgekapselte SF ₆ Kompaktschaltanlage - am Fundament im Eingangsbereich
Nennstrom	630 A
Kurzschlussstrom	25 kA (1 s)
Konzeption (i.A.)	1 Stk. (SF ₆) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Anschluss der WEA 2 Lasttrennschalter für den Kabelabgang zur nächsten WEA bzw. als Reserve

FUNDAMENT

Bauart	Kreisringförmiges Stahlbetonfundament für eine Flachfundierung ohne Auftrieb. Als Bodenverbesserung wird gemäß Empfehlung (siehe Abschnitt C.1. Geotechnisches Gutachten) eine Bodenausschüttung bzw. das Verfahren der Rüttelstopfverdichtung gewählt.
--------	---

Weitere Informationen zur Windenergieanlage können aus den beigelegten Unterlagen entnommen werden (vgl. insbes. Abschnitt B.6 - Technische Angaben zur Windenergieanlage).

Der Anlagentransformator, ist bei diesem Anlagentyp im Maschinenhaus installiert. Die erzeugte Energie wird über ein Mittelspannungskabel (Trossenkabel) im Turm zur Mittelspannungsschaltanlage, welche am Fundament steht, geleitet. Von dort führt die Netzableitung durch das Fundament über Erdkabel aus der WEA hinaus und weiter in Richtung Netzübergabepunkt.

Für die gesamte WEA gilt daher die OVE R 1000-3 - Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV.

In dieser Norm sind unter Punkt 6.5 Anforderungen an Gebäude definiert. In Punkt 6.5.2.2 – Betriebs- und Instandhaltungsbereiche ist festgelegt: „Ausgänge müssen so angeordnet sein, dass die Länge des Fluchtwegs innerhalb des Raums 20 m für Bemessungsspannungen bis 52 kV nicht überschreitet.“

Dieser Punkt der OVE R 1000-3 kann bei diesem Anlagentyp nicht eingehalten werden, weshalb dafür eine Ausnahmegewilligung gem. §11 ETG 1992 erforderlich ist.

5.1.2 DARSTELLUNG DER WEA VESTAS V172-7,2 MW

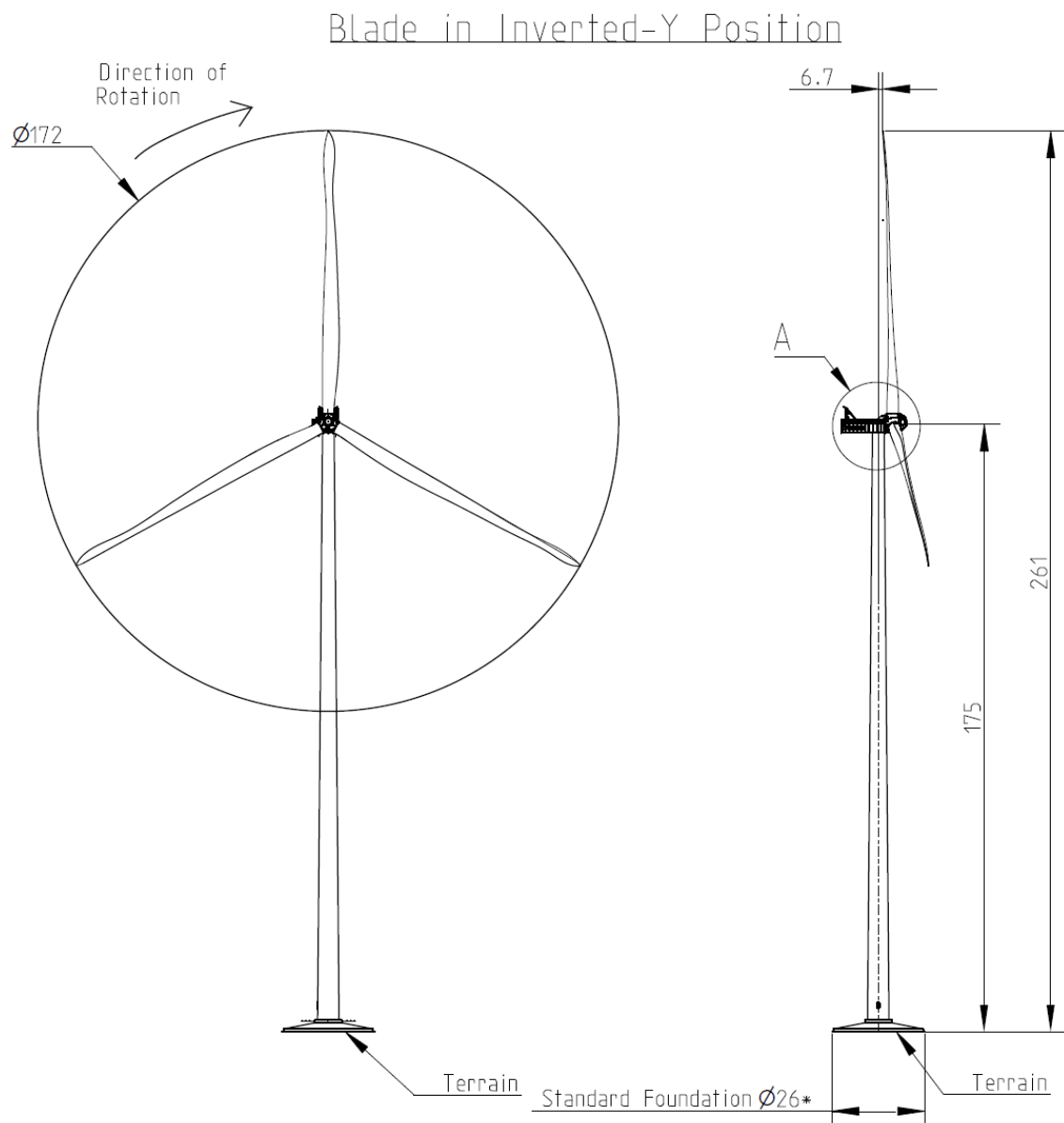


Abbildung 5: Windenergieanlage Vestas V172-7,2 MW mit 175 m NH (Quelle: Vestas)

Detailliertere und weitere Angaben zu dieser WEA-Type finden sich in den Einreichunterlagen in Punkt B.6, Technische Angaben zur Windenergieanlage und in Punkt C.2 Technische Nachweise, Zertifikate, Prüfungen (etc.) für die Vestas V172-7,2 MW. Die angegebenen Daten und Informationen zu dieser WEA-Type stellen den aktuellen Informationsstand dar.

5.2 Kennzeichnungen für die Luftfahrtsicherheit

Zur Kennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis sind auf Basis bisheriger Erfahrungen folgende Maßnahmen vorgesehen:

NACHTKENNZEICHNUNG

Zur Kennzeichnung der WEA als Luftfahrthindernis während der Nacht werden am konstruktionsmäßig höchsten Punkt am Maschinenhaus „Feuer W - rot“ installiert und Hindernisfeuer auf ca. halber Höhe des Turms angebracht.

Die Befeuerung wird zusätzlich mit Infrarot-Leuchten ausgestattet.

Die sichtbare Nachtkennzeichnung soll, sobald bzw. wenn die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, als bedarfsgerechte Befeuerung ausgeführt und betrieben werden.

TAGESKENNZEICHNUNG

Als Tageskennzeichnung ist eine rot-weiß-rot-weiß-rote Markierung mit 5 Farbfeldern geplant, welche in etwa die äußere Hälfte jedes Rotorblattes einnimmt. Die Breite jedes Farbfeldes muss demnach ca. 10 % der Rotorblattlänge aufweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot ausgeführt wird.

Weiters werden auf Höhe der Hindernisfeuer am Turm und an der Gondel rote Markierungen angebracht.

Als Farbwerte sind vorgesehen:	rot:	RAL 3000 oder RAL 3020
	weiß:	RAL 9010

UMFANG DER GEKENNZEICHNETEN ANLAGEN

Alle WEA werden mit diesen Kennzeichnungen versehen.

5.3 Standorteignung der WEA-Type

Für die Bewertung der Eignung der Vestas V172 - 7,2 MW für den gegenständlich geplanten Standort Windpark Schrick II Repowering werden das Geotechnische Gutachten, die Standortklassifizierung, die Standsicherheitsbestätigung, die Konformitätserklärung, der Erdbebennachweis sowie das Typenzertifikat der WEA herangezogen.

Aus den im September und Oktober 2024 durchgeführten Bodenaufschlussarbeiten (Einlage C.1.1) geht hervor, dass in der Deckschicht unter dem Mutterboden überwiegend gering plastische bis mittelplastische Schluffe mit Feinsandanteil und örtlichem Kiesgehalt vorkommen. Vereinzelt finden sich Kalkkonkretionen und organische Anteile. Untergeordnet treten auch Feinsand-Schluff Gemische, schluffige Fein- bis Mittelsande sowie sandige Feinkiese auf. Unter der Deckschicht wurde teilweise auch quartärer Kies angetroffen. Um die Anpassung der Erdbauarbeiten und allfälliger Spezialtiefbauarbeiten an die tatsächlich angetroffenen Baugrundverhältnisse zu gewährleisten, ist eine geotechnische Planungs- und Baubegleitung erforderlich.

Die Standortklassifizierung der EWS Consulting GmbH kann unter C.1.2 eingesehen werden.

Die Standsicherheitsbestätigung des WEA Herstellers wird nachgereicht.

Der Hersteller der WEA bestätigt in seiner Musterkonformitätserklärung (Anlage C.2.1.7), dass die gegenständlich geplante WEA der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, der EMV-Richtlinie 2014/30/EU, der EU-Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU sowie zusätzlichen Referenzen entspricht.

Der Erdbebennachweis ist noch nicht vorhanden und wird vor Baubeginn der Windenergieanlagen der Behörde übermittelt.

Die Typenprüfung für den Turm ist unter C.2.1.8, für ein Flachgründungsfundament unter C.2.1.9 und das Lastgutachten unter C.2.1.10 beigelegt. Alle Typenprüfungen sind für eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgestellt. Ein IEC Prototypenzertifikat liegt vor – siehe C.2.1.12.

6 ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

(§ 6, Abs. 1, Z. 2, UVP-G 2000)

Im Folgenden werden die vom Vorhabensträger geprüften alternativen Lösungsmöglichkeiten und die Auswahlgründe für das UVP-pflichtige Windparkvorhaben nach § 6 Abs. 1 Z. 2 UVP-G idgF. dargestellt.

6.1 Nullvariante

Die Nullvariante, oft auch als Status-quo-Prognose bezeichnet, zeigt unter anderem auf, wie sich die diversen Schutzgüter ohne das gegenständliche Vorhaben entwickeln würden.

Insbesondere würde im Falle der Nichtrealisierung des gegenständlichen Vorhabens ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung wesentlicher nationaler wie internationaler Zielsetzungen ausbleiben (vgl. C Sonstige Unterlagen Punkt C.6.1 „Übergeordnete Pläne und Programme – öffentliches Interesse“).

Bei Unterbleiben des Vorhabens sind keine generellen Änderungen des derzeitigen Zustands im Projektgebiet bzw. seiner Umgebung zu erwarten. Mit einer nicht unwesentlichen Ausnahme: Zukünftige Veränderungen des Umweltzustandes durch den Klimawandel (z.B. zunehmende Extremwetterereignisse, Veränderungen der Flora und Fauna). Diese lassen sich aus derzeitiger Sicht jedoch (noch) nicht im Detail beurteilen.

Durch das gegebene Windpotential am Standort weist dieser sehr gute Voraussetzungen zur Windenergienutzung auf. Dazu kommt, dass zwischen den kompakten Siedlungsräumen mit klaren Siedlungsgrenzen noch Freiflächen bestehen, auf denen WEA errichtet werden können, ohne dabei gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände zu unterschreiten.

Durch die Realisierung des Windparks Schrick II Repowering sind am Standort zwar – verträgliche - Umweltauswirkungen zu erwarten, es ist jedoch davon auszugehen, dass auch bei Nichtrealisierung des gegenständlichen Windparks neue WEA im Umfeld von einem anderen Projektanten errichtet werden.

Es kann zudem erwähnt werden, dass der gegenständliche Windpark aufgrund des Repowerings bei vergleichbar geringen negativen Auswirkungen einen relativ hohen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten wird. Bei dem in Österreich nach wie vor steigenden Strombedarf sowie den nationalen wie internationalen klimapolitischen Zielsetzungen und insbesondere bei den bisherigen

Versäumnissen Österreichs zur Erreichung dieser Ziele ist die Nullvariante keine zufriedenstellende Alternative.

6.2 Standort- bzw. Trassenvarianten

Die Standortwahl für den Windpark erfolgte in einem 3-stufigen Prozess:

1. Eingrenzung eines geeigneten Planungsraums anhand übergeordneter Ausschlusskriterien.
2. Festlegung der WEA-Standorte anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.
3. Festlegung von Trassen für Zufahrten und Energieableitung anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.

Für die Festlegung der WEA-Standorte innerhalb des o.g. Planungsraums und die Festlegung der Trassen für die Zu- und Abtransporte und die Energieableitung wurden im Wesentlichen folgende Kriterien berücksichtigt und untereinander optimiert:

RAUMLANERISCHE KRITERIEN UND KRITERIEN ZUR EMISSIONSMINDERUNG

Bei der Positionierung der WEAs in Bezug auf den Siedlungsraum konnten die erforderlichen Grenz- und Richtwerte hinsichtlich Schallemissionen und Schattenwurf unter Berücksichtigung der Maßnahmen eingehalten werden.

KRITERIEN DER TERRESTRISCHEN (UND AQUATISCHEN) ÖKOLOGIE

Es wurde vermieden, naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen in Anspruch zu nehmen. Gewässer werden gar nicht oder nur geringfügig beansprucht. Die gewählten Trassen zur Netzanbindung und Energieableitung liegen überwiegend in den zu errichtenden Zufahrten zu den WEAs, in bestehenden Wegen oder auf Ackerflächen.

Die Standorte der Windenergieanlagen und die Infrastruktureinrichtungen sind weder in nationalen noch in internationalen Schutzgebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

KRITERIEN DES LANDSCHAFTSSCHUTZES

Der gesamte Untersuchungsraum ist vorbelastet durch Verkehrseinrichtungen, Hoch- und Mittelspannungsleitungen, Hochsilos, Gewerbe- und Lagerhallen, Ölförderpumpen und auch mehrere Windparks.

Bei den WEA-Standorten handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

KRITERIEN DER SOZIALEN AKZEPTANZ

Die soziale Akzeptanz wird durch den positiven Abschluss der Verträge und Zustimmungserklärungen sowie durch die Zustimmung des Gemeinderats zum Vorhaben im Rahmen der örtlichen Raumplanung dokumentiert.

6.3 Technologievariante und Dimensionierung

Die geplante WEA-Type ist auf Basis raumplanerischer Vorgaben unter den gegebenen Standortbedingungen ein guter Kompromiss aus Ertrag und Wirtschaftlichkeit einerseits sowie (z.B.) raumplanerischer und naturschutzfachlicher Aspekte andererseits.

Im Windpark Schrick II Repowering sollen bestmöglich große Anlagen errichtet werden. Durch die eingesetzten Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern von 172 m sind die Rotordrehzahlen weit geringer als bei kleineren Anlagen, daher wirken sie wesentlich ruhiger in der Landschaft. Dies auch gegenüber den bestehenden WEAs welche im Zuge des Repowerings abgebaut werden. Die geplante Befestigung der Zufahrten (nicht asphaltiert), die Art der Kabelverlegung (weitgehend Pflugverlegung) und die gewählten Kabeltrassen garantieren auf Basis der gegebenen Planungsbedingungen eine gute Variante hinsichtlich der möglichen Betroffenheit der diversen Schutzgüter.

Zur Netzanbindung wurde ein Erdkabelsystem ausgewählt, denn aufgrund von ökologischen und landschaftsästhetischen Aspekten ist aus Sicht des Konsenswerbers von Freileitungen bestmöglich Abstand zu nehmen.

Die Wahl der Zufahrtswege orientiert sich vor allem an den technischen Möglichkeiten, einem möglichst großen Abstand zu bewohntem Gebiet sowie an der Länge der zu adaptierenden Wege und damit am Aufwand an Material und Energie zur Anpassung dieser Wege, entsprechend den Transportanforderungen für den Antransport der WEA-Komponenten.

Aus ökologischen Gründen wird von einer Versiegelung der geplanten Zufahrtswege und Montageplätze, soweit möglich, Abstand genommen.

7 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

7.1 Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt

Als positive Auswirkungen können beispielhaft genannt werden:

1. Klimaschutz: Reduktion von CO₂- und anderen Schadstoffemissionen
2. Erhaltung von Ökosystemen und regionaltypischer Artenzusammensetzung
3. Stärkung der regionalen Wirtschaft
4. Verbesserung der Energiebilanzen von Kraftwerken

Details siehe C Sonstige Unterlagen Punkt C.6 „Übergeordnete Pläne und Programme - öffentliches Interesse“.

7.2 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten bzw. weil Probleme mit nuklearen Abfällen sowie nuklearen Stör- und Katastrophenfällen virulent sind und immer wieder vorkommen.

Die Windenergie erlebt derzeit einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach der sehr kurzen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie in Kapitel 7.1 werden nachfolgend schutzgutspezifisch der Ist-Zustand und die negativen Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

7.2.1 SCHUTZGUT MENSCH SIEDLUNGSRAUM SOWIE FREIZEIT/ERHOLUNG

Zur Bewertung des Siedlungsraumes wurden die aktuellen Flächenwidmungspläne und Örtlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden im Untersuchungsraum erfasst und ausgewertet. Ferner wurde eine Übereinstimmung des Vorhabens mit überregionalen und regionalen Planungsgrundlagen (Gesetze, Programme, Verordnungen) die Regionalentwicklung betreffend geprüft.

Die WEA-Standorte liegen teilweise auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen. Die Umsetzung des gegenständlichen Projektes ist dennoch zulässig, da es sich dabei um Gebiet der Windkraft-Eignungszone handelt und die Errichtung von WEA in dieser als öffentliches Interesse gilt. Weiters werden aufgrund des geringen Flächenverbrauchs der WEA die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen nur geringfügig minimiert. Somit ist davon auszugehen, dass sich auch die landwirtschaftliche Produktion nicht spürbar verringern wird.

Die Auswirkungen des Windparkvorhabens auf den Siedlungsraum in der Bauphase hinsichtlich Schallimmissionen werden als nicht erheblich eingestuft. Die Reichweite möglicher Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauphase beschränkt sich auf den unmittelbaren Planungsraum und wird die sensiblen Ortsrandlagen aufgrund der Distanzen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Alle weiteren relevanten Distanzen bzgl. Siedlung und Infrastruktureinrichtungen wurden bereits in der Planungsphase berücksichtigt. Möglichem Eisfall von stehenden WEA des geplanten Windparks wird mit Eiserkennungssystemen und der Aufstellung von Warntafeln in einer mittels Eisfallgutachten ermittelten ausreichenden Distanz sowie der Montage von Eiswarnleuchten bei oder an den Warntafeln begegnet.

Bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen in der Betriebsphase werden die Zielwerte im Abend- und Tagzeitraum sowie im Nachtzeitraum bei einer leistungsoptimierten Betriebsweise eingehalten.

Bezüglich Schattenwurfs kann festgestellt werden, dass es an 1 IP zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt, weshalb Maßnahmen erforderlich sind. Dadurch können die Grenzwerte eingehalten werden.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Energieableitungen (30-kV-Erdkabel zum UW UW Neusiedl an der Zaya, UW Neusiedl/Zaya und UW Kettlasbrunn) auf den Siedlungsraum, können keine relevanten Auswirkungen festgestellt werden.

Für den Fachbereich Freizeit/Erholung ergeben sich während der Bauphase und der Betriebsphase „gering“ Auswirkungserheblichkeiten, daher sind auch keine weiteren Maßnahmen geplant.

7.2.2 SCHUTZGUT MENSCH – UMWELTABHÄNGIGE NUTZUNGEN

Jagdwirtschaft

Durch das gegenständlich geplante Repowering Projekt werden insgesamt 7 bestehende WEA durch 7 neuere, leistungstärkere WEA ersetzt. Die vorkommenden Wildtierarten konnten sich bereits an die Anwesenheit von WEA gewöhnen.

In den im engeren Untersuchungsraum vorkommenden Jagdgebieten befinden sich bereits jetzt bestehende WEA, die im Zuge des gegenständlichen Projekts demontiert werden. Die Sensibilität der Jagdgebiete im Engeren Untersuchungsraum wird aufgrund des vorkommenden Wildbestands und der Vorbelastung als „gering“ eingestuft.

Das gegenständlich geplante Vorhaben beinhaltet neben der Neuerrichtung auch den Abbau der Bestandsanlagen, sodass sich die Bauzeit und damit einhergehende Auswirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen und den daraus resultierenden Schallemissionen geringfügig verlängern wird. Diese Auswirkungen können temporäre hohe Intensitäten erreichen, sind jedoch zeitlich sehr stark begrenzt. Im Zuge der Netzanbindungen werden ein als „regional“ und ein als „international“ ausgewiesener (potenzieller) Migrationskorridor gequert. Die Auswirkungen durch die Pflugverlegung sind mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu vergleichen, sind zeitlich stark begrenzt und finden im Tagzeitraum statt, sodass negative Effekte nicht zu erwarten sind.

In der für die Beurteilung relevanter erachteten Betriebsphase wird die Intensität der Auswirkungen durch die gegenständliche Vorhabensänderung auf das jagdbare Wild als gering beurteilt, insbesondere da bereits von Gewöhnungseffekten durch die Bestandsanlagen ausgegangen wird.

Die Resterheblichkeit wird somit als „gering“ eingestuft.

Landwirtschaft

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme gehen der Landwirtschaft für die Dauer der Nutzung der WEA-Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen Flächen verloren. Die vorübergehend – also entweder für die Bauphase oder für die Betriebsphase – nicht nutzbaren Flächen sind jedoch im Vergleich zum Ausmaß der lokalen oder regionalen Landwirtschaftsflächen verschwindend gering. Durch die Kabeltrassen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Sensibilität der betroffenen Landwirtschaftsflächen wird im Maximum als mittel und die Intensität der Wirkungen als (vernachlässigbar bis) gering eingestuft. Die Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit somit als gering beurteilt.

Aufgrund der geringen Erheblichkeit der Auswirkungen sind keine Maßnahmen erforderlich. Trotz der nur geringen Eingriffserheblichkeit wird jedoch empfohlen und das ist im Vorhaben (bei den Maßnahmen zum Schutzgut Boden) auch so festgehalten, dass sich die Behandlung der Böden und sämtliche (Boden-)Rekultivierungsarbeiten an den „Richtlinien für sachgerechte Bodenrekultivierung“

(Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2012) orientieren bzw. dass diese Richtlinien bestmöglich eingehalten werden sollen.

Forstwirtschaft

Das Vorhaben wurde auf Basis der vorhandenen Rahmenbedingungen bestmöglich so geplant, dass eine Beanspruchung von Waldflächen bzw. Waldboden und dadurch erforderliche Rodungsmaßnahmen auf ein möglichst geringes Ausmaß reduziert wurden.

Im Zuge des vorliegenden Projekts konnten Rodungen nicht gänzlich vermieden werden. Im Bereich der Erdkabelverlegungen sowie im Bereich der auszubauenden Zufahrten – insbesondere für die Sondertransporte – sind dauernde und befristete Rodungen im Sinne des Forstgesetzes erforderlich.

Die geplanten Rodungen betreffen unter anderem Windschutzgürtel, bei denen die Schutzfunktion die Leitfunktion darstellt und in geringerem Ausmaß Waldfunktionsflächen, deren Leitfunktion die Nutzfunktion ist. Somit wird von einer sehr hohen Sensibilität von Waldflächen deren Leitfunktion die Schutzfunktion darstellt und mittlerer Sensibilität im Bereich von Nutzwäldern ausgegangen.

Die Wirkintensität wird abhängig vom lokalen Eingriff als vernachlässigbar bis gering bewertet, woraus sich primär eine (maximal) mittlere Auswirkungserheblichkeit ergibt.

Es sind demnach keine (zusätzlichen) Maßnahmen erforderlich, die Restbelastung verbleibt bei mittel.

7.2.3 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Das Schutzgut Landschaft, mit den Aspekten Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und Schutzgebiete wurde für die Fernwirkzone im Umkreis von 10 km des gegenständlichen Windparks untersucht.

Innerhalb der Untersuchungsräume wurde eine allgemeine Beschreibung der betroffenen Landschaftsräume auf naturräumlicher Grundlage vorgenommen. Weiters wurden Schutzgebiete des Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler) sowie einschlägige überörtliche Festlegungen erfasst und gemeinsam mit sonstigen landschaftlich Wert gebenden Strukturen sowie mit landschaftsrelevanten, insbesondere technogenen Vorbelastungen (anderer Windparks, Hochspannungs-Freileitungen, Silobauten, Industrie- und Gewerbegebiete, Autobahnen, Deponien u. dgl.) in die Sensibilitätsbewertung einbezogen.

Ebenfalls in die Sensibilitätsbewertung einbezogen wurden Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung sowie das Ortsbild geschlossener Ortslagen.

In der Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurde auf das Instrument der Sichtbarkeitsanalyse zurückgegriffen. Hierbei wurden mittels

WindPRO- und GIS-Analyse jene Flächen ermittelt, die von zusätzlichen Sichtbeziehungen durch das Repowering im Vergleich zu den Bestandsanlagen betroffen sind. Auch die kumulative Sichtbarkeit mit den bestehenden und genehmigten Windparks im Untersuchungsraum wurde berechnet.

Zusätzlich wurden Fotomontagen (Darstellung im Vorher-Nachher-Zustand) aus relevanten Blickrichtungen erstellt.

Es ergibt sich im Untersuchungsraum für einzelne Teilräume eine „mittlere“ Eingriffserheblichkeit auf das Landschaftsbild. Für den Rest des Untersuchungsraumes wird die Eingriffserheblichkeit mit maximal „gering“ bewertet.

Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft erreichen maximal eine „geringe“ Erheblichkeit, erheblich negative Auswirkungen auf das Ortsbild geschlossener Ortslagen können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen auf gegenständlich relevante Schutzgebiete.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Auswirkungen des Windparks Schrick II Repowering auf das Landschafts- und Ortsbild sowie auf den Erholungswert der Landschaft in ihrer Gesamtheit als „umweltverträglich“ zu bewerten sind.

Somit wird der Schrick II Repowering im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft, inklusive Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, als umweltverträglich nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF. bewertet.

7.2.4 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

KLIMA

Auswirkungen auf das Klima sind Großteils positiver Natur und gründen im Vorhabenscharakter als Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, mit sämtlichen damit verbundenen global-klimatisch relevanten Wirkungszusammenhängen (Vermeidung des Ausstoßes klimawirksamer Gase). Im Detail bedeutet das, eine jährliche Reduktion des klimawirksamen Gases CO₂ um ca. 8.390 Tonnen pro Jahr, die Erzeugung von ca. 136,03 Mio kWh/Jahr elektrischer Energie und die Versorgung von ca. 38.860 Privathaushalten in Österreich.

Da für den Teilaspekt Klima keine negativen Auswirkungen – vielmehr Verbesserungen – zu erwarten sind, wird gemäß § 6 Abs 2 UVP-G 2000 idgF ein No Impact Statement abgegeben.

LUFT

Negative, insbesondere erheblich negative Auswirkungen des Windparkvorhabens auf die Luftgüte sind für die Betriebs- und Nachbetriebsphase auszuschließen, weil keinerlei stoffliche Emissionen stattfinden.

Zu möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität wurden die einschlägigen Daten der nächstgelegenen Luftgütemessstationen erhoben und zu den vom Vorhaben in der Bauphase ausgehenden Belastungen in Bezug gesetzt. Relevante Belastungen können auch in der Bauphase ausschließlich durch Fahr- und Transportbewegungen, d.h. im Zusammenhang mit dem Einsatz von KFZ, sowie durch Erdbewegungsarbeiten auftreten. Es wurde der mit diesen Tätigkeiten verbundene Ausstoß der relevanten Gase SO₂ (vernachlässigbare Sensibilität), O₃ (vernachlässigbare Sensibilität) NO₂ und NO (vernachlässigbare Sensibilität) sowie die Erzeugung von Feinstaub der Fraktionen PM₁₀ & PM_{2,5} (vernachlässigbare Sensibilität) ermittelt und zu den jeweiligen Grundbelastungen und einschlägigen Grenz- und Richtwerten in Beziehung gesetzt.

Im Ergebnis ist mit einer auf den Nahbereich der Bauaktivitäten begrenzten, geringen Zusatzbelastung der Luft im unmittelbaren Umfeld zum Windparkareal zu rechnen. Die Auswirkungen der Bauphase werden demnach als vernachlässigbar bis gering eingestuft. Immissionsseitige, luftgüterrelevante Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase können grundsätzlich ausgeschlossen werden, bzw. sind (überregional in Folge des Ersatzes z.B. kalorischer Kraftwerkskapazitäten) als positiv zu werten.

7.2.5 SCHUTZGUT BODEN

Die direkt, also unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Böden sind im Bereich der WEA-Standorte regionaltypisch und hinsichtlich ihres Aufbaus mit vielen anderen Bodenformen in vergleichbarer Lage im engeren Untersuchungsraum und dessen Umfeld vergleichbar. Sie werden u.a. aber nicht nur wegen der teils ständigen Bearbeitung und menschlicher Einflussnahme meist als mittel sensibel eingestuft. Die Intensität der Auswirkungen des Vorhabens wird nicht zuletzt aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme in Relation zur Gesamtfläche der betroffenen Bodenformen als gering eingestuft und in Summe wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als gering bewertet.

Da für die Kabelverlegungen und für die Zuwegung weitgehend bestehende Wege genutzt werden und demnach unnatürliche und als „nicht sensibel“ eingestufte Böden betroffen sind, weil im Falle der Pflugverlegung die Eingriffsintensität vernachlässigbar ist und weil neu gebaute Wege und Trompeten relativ wenig Flächen bzw. Boden beanspruchen und diese Flächen nach Betriebsende rückgebaut und rekultiviert werden sollen, wird für diese Vorhabensbestandteile gemäß § 6 Abs 2 UVP-G 2000 idGF ein No Impact Statement abgegeben.

7.2.6 SCHUTZGUT FLÄCHE

Der aktuelle Versiegelungsgrad in den vom gegenständlichen Projekt betroffenen Gemeinden Gaweinstal, Mistelbach und Zistersdorf kann im Vergleich mit Niederösterreich als unterdurchschnittlich festgestellt werden. Im Vergleich mit dem Bezirk Mistelbach überschreiten die versiegelten Flächen der Gemeinde Mistelbach die des Bezirkes. Im direkten Eingriffsraum des Vorhabens bestehen jedoch kaum versiegelte Flächen, jene die vorhanden sind beschränken sich weitgehend auf das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz. Insgesamt ergibt sich eine geringe Sensibilität.

Da bereits nach Beendigung der Bauphase in Anspruch genommene Flächen wieder rückgebaut werden und dies auch nach Beendigung der Betriebsphase des Windparks Schrick II Repowering erfolgen wird, liegt eine geringe Wirkungsintensität des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche vor.

Insgesamt kann daher eine lediglich geringe Erheblichkeit der Auswirkungen des Windparks Schrick II Repowering auf das Schutzgut Fläche in den Gemeinden Gaweinstal, Mistelbach und Zistersdorf festgestellt werden.

7.2.7 SCHUTZGUT WASSER

Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von wasserrechtlich relevanten Schutz- und Schongebieten. Ungeachtet dessen wird die Sensibilität aufgrund der hohen Bedeutung des Grundwassers für den Menschen präventiv als „hoch“ eingestuft.

Die Auswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben auf das Grundwasser sind aufgrund der maschineninternen Sicherheitsvorkehrungen zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als gering einzustufen. Somit ergibt sich durch die Verknüpfung von Sensibilität (hoch) und Wirkintensität (gering) eine mittlere Auswirkungserheblichkeit. Da Stör- und/oder Unfälle jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurden entsprechende Maßnahmen formuliert, um potenziell negative Auswirkungen weiter zu vermindern. Die Restbelastung wird aufgrund dessen auf ein vernachlässigbares Ausmaß reduziert.

Es befinden sich Drainagesysteme im Bereich der Netzanbindung, welche von gegenständlichen Vorhabensbestandteilen gemäß derzeitigem Kenntnisstand berührt werden. Es wurde auf die vorhandenen Geodaten des Landes Niederösterreich zu den Entwässerungsgenossenschaften zurückgegriffen. Es liegen keine konkreten Angaben zur Lage der einzelnen Drainagesysteme vor.

Vor Baubeginn werden daher die Leiter der zuständigen Wassergenossenschaft informiert und während der Bauarbeiten beigezogen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Funktionalität der berührten Drainageleitungen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.

Oberflächengewässer

Das Vorhaben ist außerhalb von Hochwasserabflussgebieten situiert.

Im Zuge der Netzanbindung sind insgesamt 9 Querungen von Fließgewässern geplant. Die Gewässer werden mittels Bohrverfahren in einer Tiefe von mindestens 1,5 m zwischen Gerinnesohle und Oberkante der Leitung verlegt. Es erfolgt daher kein Eingriff in die betroffenen Gewässer. Es sind weder indirekte noch direkte Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten.

Demzufolge wird gem. § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 ein no-impact-statement formuliert. Es erfolgen daher keine weiteren Ausführungen zu den Fließgewässern.

Im Bereich des Engeren Untersuchungsraums befindet sich ein **stehendes Gewässer**. Es finden keine Eingriffe in das Gewässer bzw. im unmittelbaren Umfeld statt.

Direkte oder indirekte Auswirkungen des gegenständlichen Projekts auf stehende Gewässer können demnach ausgeschlossen werden. Es wird gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 ein „**no-impact-statement**“ für diese Gewässer formuliert.

7.2.8 BIOLOGISCHE VIELFALT (TIERE, PFLANZEN UND DEREN LEBENSRÄUME)

Der UVE Fachbeitrag zum Schutzgut Biologische Vielfalt wurde von NWU Biologie GmbH erstellt. Der vorliegende Fachbeitrag zur ökologischen Vielfalt fasst die Erhebungen und Beurteilungen, die im Untersuchungsgebiet des Windkraftvorhabens Schrick II Repowering durchgeführt wurden, zusammen. Es liegen Untersuchungen und Auswertungen der ornithologischen und vegetationsökologischen Kartierungen sowie Kleinsäuger-, Insekten- und Amphibien-/Reptilienerhebungen und fledermauskundliche Erhebungen aus dem Gebiet vor. Das Gebiet wurde hinsichtlich seiner biologischen Vielfalt untersucht, die Datengrundlage als Basis für die gegenständliche Beurteilung ist für den betroffenen Standort gut und ausreichend.

PFLANZEN UND IHRE LEBENSRÄUME

Das Planungsgebiet ist von intensiver ackerbaulicher Nutzung geprägt, weist jedoch insbesondere entlang von Randstrukturen naturschutzfachlich wertvolle Trocken-Biotope und Gehölze auf. Hier sind insbesondere kontinentale, basenreiche Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und andere Offenlandgehölze zu nennen, die das Landschaftsbild prägen und ökologisch wichtige Lebensräume in der strukturarmen Agrarlandschaft darstellen. Eine kleinflächige Beanspruchung dieser höherwertigen Biotope inkl. Vorkommen gefährdeter Arten wird durch entsprechende Vorhabensbestandteile (Kapitel 2) gänzlich vermieden oder nach dem Stand der Technik ausgeglichen. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume, sowie artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

INSEKTEN

Bei den Untersuchungsflächen für den Windpark Schrick II Repowering handelt es sich mehrheitlich um lineare Strukturen, vorrangig trocken-lückige Saumstrukturen entlang der Feldwege sowie intensiv genutzte Ackerflächen im Bereich der WEAs. Hinsichtlich Heuschrecken können als naturschutzfachlich relevante Arten zum Beispiel die Grüne Strandschrecke oder die Kleine Beißschrecke erwähnt werden, hinsichtlich Tagfalter der Karst-Weißling sowie Kleiner Sonnenröschen-Bläuling. Ein relevantes Vorkommen von geschützten Insektenarten auf den Eingriffsflächen ist jedoch nicht zu erwarten. Erhebliche Eingriffe auf geschützte Insektenarten können auf Populationsebene ausgeschlossen werden. Die für Insekten als potenzieller Lebensraum relevanten Saumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht verringert. Flächen mit Offenbodenanteil, die vor allem für Heuschrecken

von großer Bedeutung als Lebensraum sind, entstehen durch das Vorhaben im Bereich der neuen Kranstellflächen in vermehrtem Ausmaß.

AMPHIBIEN & REPTILIEN

Auf den Eingriffsflächen (intensiv bewirtschafteter Acker) konnten mit Ausnahme einer Wechselkröte auf einer Bestands-Kranstellfläche keine Amphibiennachweise erbracht werden, abseits davon wurde nur ein weiterer Nachweis eines Springfrosches erbracht. Reptilien wurden im gesamten Untersuchungsraum nicht festgestellt. Durch die Ökologische Baubegleitung werden während der Bauphase in der Laich- und Wanderzeit von Amphibien bei Bedarf entsprechende Maßnahmen gesetzt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. In der Betriebsphase bewirken Kranstellflächen häufig Habitatverbesserungen in der Agrarlandschaft.

SÄUGETIERE

Waldbestände in der direkten Umgebung des Repowering Vorhabens weisen Rotwildbestände auf, welche das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufsuchen und durchwandern. Nächtliche Bauzeitbeschränkungen vermindern Störungswirkungen auf Schalenwild im Rahmen der Bauphase. Langfristig sind keine Auswirkungen auf Rotwildbestände zu erwarten. Im Bereich einer Rückbaufläche wurde ein Hamster-Verdachtsbau erfasst. Hamsterschutzmaßnahmen und eine ökologische Baubegleitung wurden als Vorhabensbestandteile definiert, um artenschutzrechtliche Konflikte und negative Auswirkungen auf Hamstervorkommen zu vermeiden (Lenkungsmaßnahmen). Zieselvorkommen der weiteren Umgebung wurden im Planungsprozess berücksichtigt und werden nicht vom Vorhaben berührt.

VÖGEL

Innerhalb des Prüfraumes wurde in den Jahren 2023 und 2024 ein Brutplatz des Rotmilans nachgewiesen. Die Mindestentfernung der Anlagen zum Rotmilan-Brutplatz beträgt etwa 1.200m und liegt damit bei drei Anlagen unter den Abstandsempfehlungen von 1.500m, außerdem handelt es sich bei den Planungsanlagen um ein Repowering und es besteht eine Bestandsbelastung im Gebiet. Die große Höhe der Rotorunterkante induziert darüber hinaus kein erhöhtes Tötungsrisiko.

FLEDERMÄUSE UND IHRE LEBENSÄUME

Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf einige Fledermausarten bestehen vorwiegend durch Kollisionen an den Rotoren der WEA. Die Aktivität der Fledermäuse im Gefahrenbereich wurde akustisch ermittelt und bewertet. Zur Reduktion der Fledermauskollisionen werden fledermausfreundliche Betriebseinschränkungen aufgenommen, die im vorliegenden Vorhaben berücksichtigt werden.

Artenschutzrechtliche Konfliktatbestände werden unter Maßgabe der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile nicht identifiziert.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzgüter umliegender europarechtlich geschützter Gebiete (Natura2000 Gebiete) konnte keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Naturverträglichkeit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen festgestellt werden.

Zusammenfassend liegen für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens „Schrack II Repowering“ hinsichtlich der biologischen Funktionstüchtigkeit und Artenschutz keine Versagungsgründe vor. Das Vorhaben kann als verträglich im Sinne des UVP – G 2000 betrachtet werden.

7.2.9 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

KULTURGÜTER

Im Engeren Untersuchungsraum wurden zwei bauliche Kulturgüter, im Weiteren Untersuchungsraum wurden sieben bauliche Kulturgüter erfasst. Es handelt sich dabei jeweils um Wegkreuze und einen Bildstock. Für sämtliche dieser baulichen erfassten Kulturgüter wurden maximal „geringe“ Auswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben festgestellt, wobei sich diese auf die Bauphase beschränken. In der Betriebsphase werden die Auswirkungen vernachlässigbar sein.

Zudem fand durch die Firma ARDIG Archäologischer Dienst GesmbH eine archäologische Prospektion statt, im Rahmen dessen im Bereich der Eingriffsflächen des Vorhabens Windpark Schrack II Repowering insgesamt fünf archäologische Verdachtsflächen definiert wurden. Als Maßnahme darauf wurde abgeleitet, dass im Bereich der Verdachtsflächen eine archäologische Baubegleitung des Oberflächenabtrags bzw. Dokumentation der freigelegten Flächen vorzunehmen sind. Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung und ggfs. eine archäologische Baubegleitung anzuschließen.

Aufgrund der geplanten Maßnahmen ist die Restbelastung des Windparks auf die archäologischen Verdachtsflächen wie bei den anderen Kulturgütern ebenso als „gering“ einzustufen.

Sachgüter

Die Sachgüter (Erdkabel, Wasser-, Abwasserleitungen, Pipelines, sonstige Einbauten, Freileitungen, Gebäude und sonstige bauliche Objekte) wurden für das Planungsgebiet erfasst.

Auswirkungen auf Sachgüter, welche nicht ggf. durch Reparatur, Wiederherstellung oder finanzielle Entschädigung abzugelten sind, sind nicht zu erwarten.

Die möglichen Auswirkungen auf Sachgüter sind insgesamt als **vernachlässigbar** einzustufen.

7.2.10 ANFÄLLIGKEIT GEGENÜBER NATURKATASTROPHEN/SCHWERE UNFÄLLE/KLIMAWANDELFOLGEN

Im Hinblick auf die Anfälligkeit des Windpark Schrick II Repowering gegenüber schweren Unfällen, Risiken gegenüber Naturkatastrophen sowie gegenüber Folgen des Klimawandels kann zusammenfassend festgehalten werden:

- Durch die Folgen des Klimawandels ist die Brandgefahr (z.B. durch Überhitzung der Turbine) der Windenergieanlagen in einem sehr geringen Ausmaß erhöht. Aufgrund der geringen bekannten Brandfälle von WEA, der Sicherheitsvorkehrungen, der überschaubaren Summe an möglichen, austretbaren Flüssigkeiten und der Abstände zu Wohnsiedlungen ist die Gefahr für Mensch und Umwelt durch Brand einer WEA als vernachlässigbar bis geringanzusehen. Weiterführend wird auf das Brandschutzkonzept und die Allgemeine Beschreibung Brandschutz der WEA-Type, Einlagen unter B.6.2.3 und B.6.2.4 verwiesen.
- Durch den Klimawandel kann die Häufigkeit von Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Massenbewegungen oder Extremwetterereignissen verstärkt werden, auf Grund projektierter Präventivmaßnahmen und der Lage des Windparks kann man davon ausgehen, dass die Anfälligkeit des Windparks Schrick II Repowering sich dadurch nicht erhöht.
- Für Waldbrände wurde keine relevante Anfälligkeit des Vorhabens festgestellt.
- Durch den Klimawandel ein steigender Trend bei kleinräumigen Gewitterstürmen zu erwarten, welcher jedoch keine steigende Anfälligkeit der WEA durch Stürme mit sich zieht.
- Eine Beeinträchtigung der Windenergieanlagen des geplanten Windparks Schrick II Repowering durch Temperaturänderungen ist äußerst unwahrscheinlich. Gemäß den Herstellerangaben sind die Anlagen auf Umgebungstemperaturen von mind. -20 bis +45°C ausgelegt. Daraus lässt sich erschließen, dass sämtliche Teile der WEA und die benötigten Baumaterialien geeignet sind, höhere und niedere Temperaturen dauerhaft zu überstehen.
- Bau- und Wartungsarbeiten im Projektgebiet sind durch Folgen des Klimawandels, insbesondere durch Hitze- und Kälteperioden aufgrund der Höhenlage nur wenig beeinträchtigt.
- Durch Klimawandelfolgen kann es zu verstärkten Vereisungen der Rotorblättern kommen. Allerdings geht diese Anfälligkeit nicht über die schon bestehende Anfälligkeit hinaus, da diesbezüglich Maßnahmen umgesetzt werden. Weiterführend wird hierfür auf die Beschreibung der Eiserkennungssysteme verwiesen.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

gem. § 6 (1) Z 5 UVP-G

Nach § 6 (1) Z 5 UVP-G sind in der UVE „Maßnahmen, mit denen wesentlich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen“, darzustellen.

Soweit das Erfordernis derartiger Maßnahmen im Verlauf des Projektierungsprozesses erkannt wurde, wurden diese in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgutachter bzw. UVE-Fachbeitragersteller projektiert und in das Vorhaben aufgenommen. Folglich konnten die Maßnahmen in der fachlichen Beurteilung der Umweltauswirkungen bereits berücksichtigt werden.

Sämtliche erforderliche Maßnahmen bilden somit einen integrativen Bestandteil des Vorhabens (siehe auch Nr. B.1.2, Maßnahmenübersicht).

8.1 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch

8.1.1 MAßNAHMEN BETREFFEND SCHUTZGUT MENSCH - SIEDLUNGSRaum

1. Zur Eingrenzung des Schattenwurfes durch die drehenden Rotoren wird der Windpark mit einem Schattenwurf-Modul ausgestattet, sodass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.
2. Beim Vorhaben werden folgende Sicherheitsvorkehrungen als Maßnahmen in Hinblick auf Eisansatz getroffen:
 - 2.1. Erkennung von Eisansatz: Bei den gegenständliche WEA kommt ein Eiserkennungssystem zur Anwendung. Sobald das System Eisansatz erkennt, wird die WEA ausgeschaltet. Dieses System wird ausfallsicher ausgeführt.
 - 2.2. Warnung vor Gefahren durch Eisfall: Zur Hintanhaltung eines entsprechenden Risikos durch Eisfall werden an definierten Stellen Hinweisschilder mit dem Text „Achtung möglicher Eisfall! Bei Warnlicht Lebensgefahr!“ aufgestellt. Zusätzlich werden bei den Hinweisschildern Warnleuchten angebracht, welche beim Erkennen von Eisansatz eingeschaltet werden.

8.1.2 MASSNAHMEN BETREFFEND SCHUTZGUT MENSCH - UMWELTABHÄNGIGE NUTZUNGEN

In Bezug auf das Schutzgut Mensch – Umweltabhängige Nutzungen werden folgende Maßnahmen als Teil des Vorhabens umgesetzt:

3. Maßnahme in Bezug auf die Jagdwirtschaft:
Sofern jagdliche Einrichtungen aufgrund von Bauarbeiten in ihrer Lage verändert werden müssten, erfolgt dies jeweils nach Rücksprache mit der zuständigen Person des jeweiligen Jagdgebietes.

8.2 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Kürzel der einzelnen Vorhabensbestandteile ergeben sich aus TIER für Tiere und ihre Lebensräume, PFLA für Pflanzen und ihre Lebensräume, NATSCH für den Fachbereich Naturschutz, VMI für Verminderung, VME für Vermeidung, AUS für Ausgleich, ERS für Ersatz, BAU für die Bauphase, BET für die Betriebsphase und einer fortlaufenden Nummer.

4. PFLA_NATSCH_VME_BAU_02: Schonung von höherwertigen Biotopen
An das Baufeld oder die Zufahrten angrenzende naturschutzfachlich sensible (ab mäßig) Flächen werden zum Schutz vor Beschädigungen in der Bauphase abgesichert (z.B. Auspflocken und Absperrband mit regelmäßiger Wartung oder einfacher Holz- oder Bauzaun). Wenn es die technischen Möglichkeiten sowie die Grundstücksverfügbarkeiten erlauben, kommt es zu einer kleinräumig angepassten Kabelverlegung, um hochwertige Biotope zu schützen.

Die Maßnahme umfasst v.a. hoch/mäßig sensible Gehölzbiotope (Polygon-ID 24, 46, 47, 70, 79, 124, 175, 190, 191, 280, 284, 345, 348, 359, 365), eine Halbtrockenrasenbrache, einen nährstoffarmen Ackerrain sowie Biotope mit Vorkommen geschützter/gefährdeter Pflanzenarten (Polygon-ID: 46, 124, 175, 220, 231, 233, 235, 238, 242, 243, 245, 249, 251, 259, 262, 263, 266, 270, 275, 283, 286, 291). Die tatsächliche Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen im Bereich von Gehölzen und Biotopen mit Vorkommen geschützter/gefährdeter Pflanzenarten wird durch die Ökologische Baubegleitung vor Baubeginn festgelegt.

Es wird jedenfalls sichergestellt, dass die Halbtrockenrasenbrache (Biotop-ID: 233) westlich von Neusiedl an der Zaya mit einem Vorkommen der vom Aussterben bedrohten und in NÖ geschützten Kornrade (*Agrostemma githago*) nicht vom Projekt beeinträchtigt wird (kleinräumige Verlegung innerhalb der betroffenen Grundstücke auf Ackerflächen).

Des Weiteren wird eine Beanspruchung des nährstoffarmen Ackerrains (Polygon-ID: 192) im Randbereich der Zuwegung, westlich der WEA SCH-II RP 03 mit einem Vorkommen der stark gefährdeter und in NÖ geschützten Sparrig-Trespe (*Bromus cf. squarrosus*) durch eine

kleinräumige Verlegung des Zuwegungsausbaus auf die nördliche Straßenseite vermieden und zusätzlich durch eine Absperrung geschützt. Sollte eine teilflächige Beanspruchung aufgrund technischer Erfordernisse oder Grundstücksverfügbarkeiten erforderlich sein, wird diese ausgeglichen.

Beim Laubbaumfeldgehölz südwestlich der WEA Sch-II PR 04 (Polygon-ID: 124) ist das Vorkommen der in NÖ geschützten Breitblatt-Ständelwurz iwS (*Epipactis helleborine* agg.) vor dem temporären Eingriff zu schützen. Sollte eine Vermeidung des Eingriffs nicht möglich sein, weil sich Individuen dieses Taxons direkt im Bereich der Eingriffsflächen befinden, werden die betroffenen Individuen innerhalb des Feldgehölzes von der ökologischen Baubegleitung verpflanzt.

5. PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03: Rückbau und Rekultivierung sensibler krautig-dominierter Biotope

Temporär während der Bauphase beanspruchte hoch und mäßig sensible, von krautigen Arten dominierte Biotope werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung rekultiviert. Hierfür wird der Oberboden der betroffenen Biotope während der Bauphase gem. ÖNORM L 1211 seitlich gelagert und begrünt. Bei der hoch sensiblen, trockenen Ruderalflur (Polygon-ID: 68), die von einem temporären Zuwegungsausbau südlich der WEA Sch-II RP 01 betroffen ist und ein Vorkommen des stark gefährdeten Groß-Federgrases (*Stipa pulcherrima*) aufweist, wird nach Beendigung der Bauphase Samenmaterial wertgebender Arten inkl. Groß-Federgras aus der angrenzenden Trockenrasenbrache (Polygon-ID: 316) von der ökologischen Baubegleitung abgesammelt und ausgesät. Insgesamt wird eine Fläche von rd. 3,01 ha rekultiviert.

6. PFLA_NATSCH_AUS_BAU_04: Rückbau und Rekultivierung sensibler Gehölzbiotope

Temporär beanspruchte hoch oder mäßig sensible Gehölzbiototypen werden mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994) rekultiviert. Dabei wird entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durchgeführt. Die Artengarnitur soll jener der beanspruchten Gehölze entsprechen, die genaue Auswahl der Gehölze für die jeweiligen Flächen wird entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten von der ökologischen Baubegleitung getroffen. Insgesamt werden Gehölzbiotope im Ausmaß von rd. 0,08 ha rekultiviert.

7. TIER_NATSCH_VME_BAU_05: Amphibienschutz

Im Bereich von Bachläufen und wasserführenden Gräben, die von den geplanten Kabeltrassen gequert werden, werden Spülbohrungen durchgeführt, um einen Eingriff in Amphibienlebensräume und sensible Biotope zu verhindern. Die Spülbohrungen werden zur Schonung von potenziellen Amphibienhabitaten außerhalb der Wanderungs- und Fortpflanzungszeit (März bis Mai) durchgeführt. Sollte eine Umsetzung außerhalb dieser Jahreszeit nicht möglich sein, werden die zu querenden Gewässer vor Beginn der Bautätigkeiten von der Ökologischen Baubegleitung kontrolliert und nach Maßgabe der Baubegleitung, Maßnahmen im Bereich der Baugruben (Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune) gesetzt.

8. TIER_NATSCH_VME_BAU_06: Zeitbeschränkung für Entfernung von Gehölzen

Zum Schutz von Gehölz-brütenden Vogelarten und deren Brutstätten wird die Entfernung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, das heißt zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt.

9. TIER_NATSCH_VME_BAU_07: Schutzmaßnahme Bodenbrüter

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche) zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung der Kranstellflächen und Zuwegungen zu diesen (vom öffentlichen Wegenetz aus) sowie Abtragung des Oberbodens (vorbereitende Bauphase) außerhalb der Brutzeit der genannten Art. Die Abtragung des Oberbodens und die Baufeldfreimachung erfolgt somit innerhalb der Zeitspanne Anfang September bis Ende Februar. Durch diese Maßnahme wird die Attraktivität der Eingriffsflächen vor Brutbeginn reduziert und Revierbildungen im Eingriffsbereich sowie weiterfolgende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten vermieden. Alternativ dazu kann durch die ökologische Baubegleitung festgestellt werden, dass keine Bruten im Bereich der Eingriffsflächen vorliegen, in diesem Fall kann die Baufeldfreimachung zur Brutzeit erfolgen.

10. TIER_NATSCH_VMI_BAU_08: Nächtliche Bauzeitbeschränkungen

Um Störungen für das Schalenwild und auch Amphibien zu minimieren und das Risiko für Verkehrsoffer zu reduzieren werden Transporte im größeren Stil sowie lärmintensive Arbeiten während der Tageszeiten durchgeführt, ausgenommen sind folgende Ausnahmefälle:

- Arbeiten, die komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind, wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung.
- Arbeiten, die von externen Einflüssen abhängig an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern.

11. TIER_NATSCH_VMI_BAU_09: Rückbau Bestandsanlagen

Die bestehenden Kranstellflächen (KSF) werden erst nach Errichtung der neuen KSF rückgebaut, um ein durchgehendes Angebot gleichwertiger Lebensräume zu gewährleisten. Ausgenommen hiervon sind Bestands-KSF, die aufgrund gleicher oder überlappender Lage für die Errichtung der Repowering-Anlagen und deren KSF herangezogen werden müssen. Dies umfasst jedenfalls die bestehenden KSF im Bereich der geplanten Anlagen Sch-II-RP 01 und Sch-II-RP 04 (Bestandsanlagen Sch-II-1 und Sch-II-3).

12. TIER_NATSCH_VME_BAU_10: Hamsterschutz

Auf besiedelten Eingriffsflächen/Rückbauflächen werden Lenkungsmaßnahmen nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung durchgeführt:

- Vergrämung durch ausbleibende Mahd (Verfilzung, Hochrasige Vegetation)
- Abziehen der Grasnarbe: Entfernung des Nahrungsangebotes
- Auflockerung des Oberbodens (~7 cm) mit Bodenfräse
- Lenkungsfortschrittskontrollen durch ökologische Baubegleitung (Verstopfung der Baueingänge mit Filterwatte, Kontrolle vor nächster Lenkung)
- Umsiedlung (falls Vergrämung nicht erfolgreich) nach Soft-Release Methodik in Ersatzröhre.
- Laktierende Weibchen werden wieder in den Bau zurückgesetzt und nicht umgesiedelt. In diesem Fall wird die Phase der Aufzucht der Jungtiere abgewartet

Jegliche Lenkungsmaßnahmen werden während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) durchgeführt (Zeitraum: Ende März: Vorbereitungen, ab April Lenkung/Grubbern bis September).

Anpassungen aufgrund besonderer Witterungsbedingungen werden berücksichtigt und durch die ökologische Baubegleitung vorgegeben.

13. TIER_NATSCH_VME_BET_01: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus

Um das Eingriffsmaß auf das Schutzgut Fledermäuse in der Betriebsphase des Windparks Schrick II Repowering zu reduzieren, ist ein fledermausfreundlicher Betrieb der Windkraftanlagen nach ProBat vorgesehen.

Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. werden die Anlagen jeweils von Sonnenuntergang bis -aufgang und im September und Oktober inklusive 15% Dämmerungsintervall vor Sonnenuntergang unterhalb von 6,2 m/s Windgeschwindigkeit nicht betrieben. Unterhalb des Temperaturgrenzwerts von 10°C und Niederschlag von mehr als 2 mm/10 min können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregelung umgehend wieder gültig.

14. PFLA_NATSCH_AUS_BET_02: Ausgleich nährstoffarmer Ackerrain

Sollte eine Beanspruchung des nährstoffarmen Ackerrains (Polygon-ID: 192) unvermeidbar sein (PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03), wird – sofern es der Zeitraum zulässt – Samenmaterial der wertgebenden Segetalarten von der Ökologischen Baubegleitung abgesammelt, der Oberboden entsprechend ÖNORM L 1211 seitlich gelagert und nach Beendigung der Bauphase im Windparkareal im direkten Übergangsbereich zu einem (möglichst extensiv bewirtschafteten) Acker aufgebracht. Im Anschluss wird das abgesammelte Samenmaterial oder alternativ dazu REWISA-zertifiziertes Saatgut mit der Fläche entsprechender Artengarnitur ausgesät.

15. PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_03: Lineare Wechselbrache

Lineare Wechselbrachen im Ausmaß von mind. 1,5 ha werden in den Randbereichen der neuen Kranstellfläche und/oder in Form von flächigen Brachen im 3 km Radius um die Anlagenstandorte unter Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung angelegt. Als Ausgangssubstrat dient u.a. der Oberboden der mäßig sensiblen, trockenen Ruderalfluren (Polygon-ID: 20 und 61). Erstere liegt im Bereich des Zuwegungsausbaus nördlich der WEA Sch-II RP 02 und weist ein

Vorkommen des in NÖ geschützten Gewöhnlich-Filzkrauts (*Filago germanica*) auf. Zweitere liegt im permanent beanspruchten Bereich der Kranstellfläche der WEA SCH-II RP 01. Hierfür wird der Oberboden während der Bauphase entsprechend ÖNORM L 1211 seitlich gelagert und begrünt. Im Zuge der Rekultivierung erfolgt eine Begrünung mittels Mähgutübertragung durch flächige Ausbringung von Mähgut (Mahd möglichst spät im Juli/August) mäßig oder hoch sensibler Ruderalfluren oder Halbtrockenrasenbrachen im Untersuchungsgebiet und/oder bei Bedarf eine Ansaat von REWISA-zertifizierten Saatgutmischungen pannonischen Ursprungs mit vergleichbarer Artengarnitur sowie im Fall einer Beanspruchung Saatgut von Gewöhnlich-Filzkraut (*Filago germanica*); alle 2 Jahre erfolgt eine Mahd inklusive Abtransport des Mähguts, solange nicht Beikrautdruck oder andere rechtliche Bestimmungen ein abweichendes Mahdregime fordern. Die Applikation von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.

16. PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_04: Anlage von Gehölzstrukturen

Sollte eine Beanspruchung hoch bis mäßig sensibler Gehölzstrukturen (PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03) unvermeidbar sein, kommt es zur Anlage von gleichwertigen Gehölzstrukturen im räumlichen Nahbereich (1 km Radius um die Anlagenstandorte). Gepflanzte Straucharten sind pannonischer Herkunft und REWISA-zertifiziert und Laubbäume stammen aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994). Bei hoch sensiblen Gehölzstrukturen sind Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:3 zur beanspruchten Fläche und bei mäßig sensiblen Gehölzstrukturen im Verhältnis 1:2 anzulegen. Die Auswahl des Standorts und der Gehölzarten erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung. Bei angelegten Gehölzen wird entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durchgeführt. Ersatzpflanzungen werden nur bei effektiver Beanspruchung von Gehölzen umgesetzt.

17. PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_05: Ersatz Obstbäume

Sollte eine Beanspruchung hoch sensibler Obstbäume unvermeidbar sein, kommt es zu Ersatzpflanzungen im Ausmaß von 1:6 (Individuen) im räumlichen Nahbereich (1 km Radius um die Anlagenstandorte) und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung. Dabei werden standortgerechte, einheimische Hochstamm-Obstsorten aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994) verwendet. Bei den Obstbäumen wird entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durchgeführt. Ersatzpflanzungen werden nur bei effektiver Beanspruchung von Bäumen umgesetzt.

18. TIER_NATSCH_VMI_BET_06: Biotopverbessernde Habitatmaßnahme

Um die Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel abseits der Planungsfläche zu verbessern, kommt es in einem geeigneten Zielgebiet (Abbildung 1) zur Umsetzung von biotopverbessernden Maßnahmen (z.B. in Form einer Kombination aus Bracheflächen, Stoppeläcker, Luzerne) auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Dabei wird ein Abstand von mind. 500 m zu Bestands-WEA eingehalten.

Im ggst. Zielgebiet werden für jene Windkraftanlagen, die sich im 1,5 km Radius zum Rotmilanhorst befinden, d.h. Sch-II RP 01, Sch-II RP 03 und Sch-II RP 05, jeweils 1 ha an Maßnahmenflächen angelegt. Insgesamt werden demnach 3 ha an Maßnahmenflächen angelegt, dies kann auch in mehreren Teilflächen erfolgen.

Für die Maßnahmenflächen wird ein geeignetes Pflegekonzept erarbeitet und der Behörde bis 6 Monate vor Inbetriebnahme der Anlagen vorgelegt. Die Maßnahmenflächen bestehen über die gesamte Betriebszeit des Windparks Schrick II Repowering.

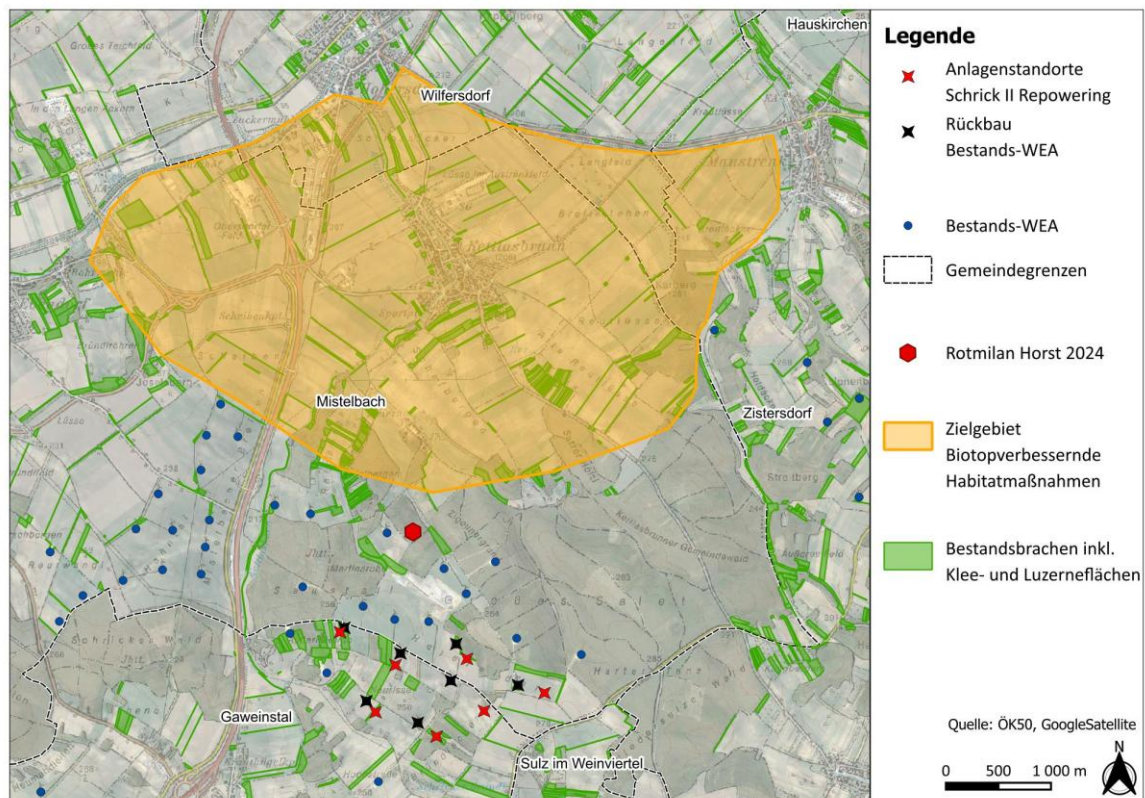


Abbildung 6: Zielgebiet für die Biotopverbessernde Habitatmaßnahme für Greifvögel

8.3 Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden

In Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden folgende Maßnahmen als Teil des Vorhabens umgesetzt:

- Ein fachgerechter Umgang mit humosen Bodenschichten im Zuge der Bauphase bei Orientierung an die bzw. bestmögliche Einhaltung der „Richtlinien für sachgerechte Bodenkultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Bundesministerium für Land und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2012)

Dabei erfolgt eine Wiederverwendung oder Verwertung von abgetragenen Boden am Ort der Entnahme. Eine Direktumlagerung ist einer Zwischenlagerung vorzuziehen. Es sind geeignete Arbeitstechniken anzuwenden, bei denen sowohl der die humosen Schichten möglichst wenig belastet werden, um die darin enthaltenen Mikroorganismen zu enthalten. Ein Aufschütten des entnommenen Bodens erfolgt auf möglichst großer Fläche, um die Gewichtsbelastung zu vermindern.

20. Rückbau der Fundamente zur Gänze oder bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.
21. Rückbau der Kranstellflächen sowie der neu errichteten Zufahrtswege und Trompeten nach Beendigung des Betriebes.
22. Rückbau der temporären Montage-, Lager- und Eingriffsflächen nach der Bauphase und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.

8.4 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Wasser

Zur Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen sind folgende Maßnahmen projektsgemäß geplant und auch erforderlich:

23. Als Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen erfolgt die erneute Abfrage von relevanten Einbautenträgern und die Kontrolle ggf. relevanter betroffener Rechte von Dritten nach erfolgter Ausführungsplanung bzw. vor Baubeginn sowie gegebenenfalls eine Kontaktaufnahme und bei Bedarf eine Abstimmung mit Betroffenen. – Letzteres betrifft insbesondere die Inhaber oder Betreiber der erwähnten Anlagen gemäß Wasserbuch, welche sich im oder nahe am direkten Eingriffsraum befinden.
24. Zum Schutz vor bzw. bei einem eventuellen Austritt wassergefährdender Stoffe aus Fahrzeugen, Baugeräten, Aggregaten und Maschinen werden für die Bauphase wie folgt konkretisiert.
 - 24.1. Wassergefährdende Stoffe aus Baugeräten, Aggregaten und Maschinen, insbesondere Mineralöle und dergleichen, werden in medienbeständigen, dichten Behältern gelagert.
 - 24.2. Mineralöllagerungen werden in ausreichend dimensionierten und ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützten Auffangwannen vorgenommen. Alternativ erfolgt die Lagerung in doppelwandigen Behältern.
 - 24.3. Während folgender Bauphasen sind mindestens 50 kg Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten: Kabelverlegung, Wegebau, Kranstellflächenbau, WEA-Errichtung.
 - 24.4. Mit Mineralöl verunreinigtes Erdreich wird im gegebenen Fall unverzüglich abgebaggert und ordnungsgemäß behandelt bzw. entsorgt.

25. Im Falle der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen werden allfällige Pumpwässer in Containern oder Stahl-Mulden gesammelt oder alternativ und im Falle entsprechender Vereinbarungen mit den entsprechenden Grundstücksbesitzern oberflächlich versickert. Allfällige Pumpwässer sind demnach nur auf solchen Grundstücken zur Versickerung zu bringen, für welche entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern getroffen wurden. Pumpwässer dürfen jedenfalls nur dann versickert werden, wenn sie nicht durch wassergefährdende Stoffe infolge der Bautätigkeit kontaminiert wurden (etc.) und bei Bedarf sind weitere Maßnahmen festzulegen, um eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser zu vermeiden.

Es wird darüber hinaus festgehalten, dass die relevanten gesetzlichen Bestimmungen von den Firmen auf der Baustelle einzuhalten sind und eingehalten werden (müssen), unter anderem GGBG, ChemV und ADR.

8.5 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Sachgüter

8.5.1 SACHGÜTER

26. Vor Baubeginn werden Einbautenabfragen erneut durchgeführt bzw. die Informationen zu Einbauten aktualisiert. Bei Kabel-Querungen werden die entsprechenden Schutzabstände eingehalten und/oder Maßnahmen umgesetzt. Bei Bedarf privatrechtliche Regelungen mit den Eigentümern bzw. Berechtigten geschlossen.

8.6 Massnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen wie beispielsweise eine bodenkundliche Baubegleitung oder ökologische oder wasserrechtliche Bauaufsicht können einer rechtzeitigen Erkennung allfälliger, bei der Projektierung (noch) nicht absehbarer Auswirkungen dienen und das Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen vor, bei oder nach Auftreten derartiger Auswirkungen ermöglichen.

Für das **Schutzgut Wasser** ist folgende Maßnahme zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle vorgesehen:

1. Als Maßnahme zur Beweissicherung ist eine örtliche Bauaufsicht (oder eine wasserfachliche Bauaufsicht) zu bestellen, um Reinhaltung des Grundwassers in einem angemessenen Rahmen bestmöglich sicherzustellen. Im Zuge der Bauarbeiten ist (z.B.) durch die örtliche Bauaufsicht darauf zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass im Falle des Anfahrens von Grund- oder Sickerwasser-führenden Schichten allfällig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

2. Vor Beginn der Bauarbeiten in von Drainagen betroffenen Bereichen werden die Leiter der zuständigen Wassergenossenschaft informiert und während der Bauarbeiten beigezogen. Sollten während der Bauphase des Windparks Drainageleitungen beschädigt werden, werden die betroffenen Drainageleitungen anschließend fachgerecht wiederhergestellt. Im Bereich von dauerhaften Flächenbeanspruchungen ist eine Wiederherstellung der Drainageleitungen nicht oder nur bedingt möglich. In Absprache mit den Eigentümer:Innen werden – sofern erforderlich – Drainageleitungen auf Kosten des Projektwerbers an einer anderen Stelle errichtet bzw. vorhandenen Leitungen umgelegt. Schlussendlich werden die Wiederherstellungsarbeiten so gestaltet, dass die Funktionalität der Drainagen während der Betriebsphase vollaufrecht erhalten bleibt.
3. Die Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem/der Konsensinhaber/in ist zu dokumentieren.

Für das **Schutzgut Kulturgüter** sind folgende Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle vorgesehen:

4. Oberbodenabtrag

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 30 Arbeitstage (VF 02) bzw. 60 Arbeitstage (VF 01, VF03, VF04, VF05) vor dem eigentlichen Baubeginn.

Die ausführenden Unternehmen, die für den Oberbodenabtrag beauftragt werden, haben geeignete Maschinenführer einzusetzen, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben und Referenzen zu diesen Tätigkeiten vorweisen können. Eine Absprache über Bauorganisation und -ablauf ist zwischen Auftraggeber und der ausführenden archäologischen Betreuung notwendig.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

5. Archäologische Grabung

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu erstellen.

6. Archäologische Baubegleitung

Die Maßnahme besteht aus einer facharchäologischen Begleitung und Dokumentation der bauseits benötigten Bodeneingriffe zur Bauzeit, deren Umfang (Teilbereiche, Frequenz, etc.) im Vorfeld mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen ist. Sollten im Rahmen dieser Baubegleitung archäologisch relevante Befunde und Funde zutage treten, so sind diese – in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt im Rahmen einer anzuschließenden archäologischen Ausgrabung zu erfassen und zu dokumentieren. Funde müssen fachgerecht geborgen werden.

Für das **Schutzgut Biologische Vielfalt** sind folgende Maßnahme zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle vorgesehen:

Die Kürzel der einzelnen Vorhabensbestandteile ergeben sich aus TIER für Tiere und ihre Lebensräume, PFLA für Pflanzen und ihre Lebensräume, NATSCH für den Fachbereich Naturschutz, VMI für Verminderung, VME für Vermeidung, AUS für Ausgleich, ERS für Ersatz, BAU für die Bauphase, BET für die Betriebsphase und einer fortlaufenden Nummer.

7. TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Baubegleitung

Durch eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase werden vermeidbare negative Auswirkungen auf Schutzgüter und deren Lebensraum vermieden. Während der Bauphase werden alle Eingriffsflächen von fachlich geeigneten Personen vorab begangen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

8. TIER_NATSCH_VME_BAU_10: Hamsterschutz

Ökologische Baubegleitung: Durch eine ökologische Baubegleitung werden die Eingriffsflächen und Rückbauflächen vor Beginn der Bauphase, innerhalb der Aktivitätsperiode Hamstern (zwischen Ende März und Ende September) erneut begangen und vorhandene Hamsterbaue durch Wildkameras und Verstopfung mittels Filterwatte auf Aktivität/Besetzung überprüft.

Für das **Schutzgut Boden** ist folgende Maßnahme zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle vorgesehen:

9. Als Maßnahme zur Beweissicherung ist eine örtliche Bauaufsicht (oder eine wasserfachliche Bauaufsicht) zu bestellen, um Reinhaltung des Grundwassers in einem angemessenen Rahmen bestmöglich sicherzustellen. Im Zuge der Bauarbeiten ist (z.B.) durch die örtliche Bauaufsicht darauf zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass im Falle des Anfahrens von Grund- oder Sickerwasser-führenden Schichten allfällig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

9 INTEGRATIVE BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

9.1 Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gem. § 6 (1) UVP-G

Nach § 1 und § 6 UVP-G sind in einer UVE Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bzw. zwischen Auswirkungen auf diese zu erfassen und darzustellen, sowie in der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei ist der Begriff „Wechselwirkung“ auf Auswirkungen bezogen (z.B. Verlagerung von Auswirkungen von einem zu einem anderen Schutzgut), während unter „Wechselbeziehungen“ wirkneutrale Relationen zwischen Schutzgütern zu verstehen sind.

In der vorliegenden UVE wurde auf Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sofern sie hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens als erheblich bzw. hinsichtlich der schutzgutspezifischen Ausführungen als wesentlich anzusehen sind, bereits bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Sämtliche nicht konkret angeführten Wechselwirkungen sind per se als wenig bedeutend zu bewerten, oder es sind die Wechselwirkungen in die schutzgutspezifische Beurteilung der jeweiligen Auswirkungserheblichkeit eingeflossen.

Ergänzend sei auf einer übergeordneten Betrachtungsebene auf folgende Wechselwirkung der Nutzung der regenerativen Energieform Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen oder Windparks hingewiesen, welche in einem starken Spannungsfeld zweier scheinbar widerstreitender Ansprüche der Gesellschaft an ihre Umwelt steht:

- Die konkret und aus unterschiedlichen hierarchischen Ebenen formulierten Zielvorstellungen einer nachhaltigen Entwicklung, die insbesondere auf dem Energiesektor verstärkt unter Klimastabilisierungsbestrebungen (Kyoto-Protokoll und Folge-Protokolle) diskutiert und mittlerweile auch normativ festgelegt wurden, fordern verstärkte Nutzungen regenerativer Energien, insbesondere auch die Windenergienutzung.

- Gesellschaftlich gewachsene und normative, allerdings durchwegs mit geringem Konkretisierungsgrad, festgelegte Zielvorstellungen einer Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaften als Wert an sich stehen im Widerspruch dazu.
- Ähnliches gilt für den Schutz und die Erhaltung seltener und gefährdeter Tierarten, allen voran aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse, wobei Zielvorstellungen hier klarer definiert sind.

Das gegenständliche Vorhaben kann unter diesem Gesichtspunkt an sich als Verlagerung umweltrelevanter Auswirkungen aus dem Schutzgut Klima und Luft (derzeitige Belastung durch kalorische Kraftwerke etc.) sowie nachgelagert aus sämtlichen, von einem Wandel der klimatischen Verhältnisse betroffenen Schutzgütern des Naturhaushaltes (u. a. Lebensräume, Pflanzen, Tiere) sowie aus dem Schutzgut Mensch als Betroffenen von Schadstoffemissionen bis in das Schutzgut Landschaft verstanden werden.

In Hinblick auf die hierdurch mitunter notwendige Abwägung öffentlicher Interessen sei mit Nachdruck auf die vollständige Reversibilität z.B. der landschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen durch einen Rückbau nach Ablauf der technischen oder rechtlichen Lebensdauer hingewiesen.

9.2 Schutzgutübergreifende Restbelastung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen und im Endeffekt – d. h. nach Berücksichtigung der in der Vorhabensbeschreibung enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich diverser Auswirkungen - die Rest- oder Gesamtbelastung des Windparks Schrick II Repowering wurde primär schutzgutspezifisch beurteilt, wobei auch hinsichtlich der diversen Schutzgüter noch weiter differenziert werden musste:

Beispielsweise wurde das Schutzgut Tiere in teils unterschiedlichen Betrachtungsebenen bis zum Niveau der Spezies beurteilt oder es wurden beim Schutzgut Mensch unterschiedliche Aspekte einer möglichen Beeinträchtigung durchleuchtet, etwa der Aspekt der Schallimmissionen oder des Schattenwurfs im Bereich bewohnter Objekte.

Nach diesem analytischen Vorgehen in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter soll nun in einem synthetischen Schritt eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens erfolgen. Basis dafür sind die Erläuterungen und Inhalte in den UVE-Fachbeiträgen sowie die Inhalte des vorliegenden Dokuments. Wesentliche Auszüge daraus, welche für eine schutzgutübergreifende Bewertung relevant sind, werden nachfolgend verkürzt dargestellt. Hinsichtlich diesbezüglicher Details wird auf die vorangegangenen Kapitel und Inhalte der UVE-Fachbeiträge verwiesen.

Bei der Erstellung der UVE wurde der Fokus der Untersuchungen auf jene Schutzgüter bzw. Teilaspekte von Schutzgütern gelegt, die aus fachlicher Sicht die Umweltverträglichkeit dieses Windparkvorhabens maßgeblich bestimmen.

Es sind dies, das Schutzgut Mensch aufgrund von Schallemissionen und Schattenwurf der Windenergieanlagen, das Schutzgut Landschaft, das stark mit dem Teilaspekt Erholungswert und

Siedlungsraum des Schutzgutes Mensch in Wechselbeziehung steht, sowie die Vogel- und Fledermausfauna innerhalb der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume.

Außerhalb dieses stärkeren Fokus waren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Eisabfall oder auf die umweltabhängigen Nutzungen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd, auf die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf die übrigen Teilaspekte des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Lebensräume aus fachlicher Sicht nicht a priori auszuschließen oder zu erwarten. Die für eine Beurteilung maßgeblichen Daten und Informationen zu den genannten Schutzgütern sowie zu den möglichen Auswirkungen wurden daher erhoben und ausgewertet.

Die in der UVE abzuhandelnden Anfälligkeiten gegenüber Risiken von schweren Unfällen, Naturkatastrophen und Klimawandelfolgen sind jeweils vernachlässigbar bis gering und werden im Weiteren bei der Bewertung zu den UVP-Schutzgütern nicht mehr dargestellt, da es sich dabei um keine klassischen UVP-Schutzgüter handelt.

VERBESSERUNGEN HINSICHTLICH DER BELASTUNGSSITUATION

Verbesserungen der Belastungssituationen sind hinsichtlich bestimmter Teilaspekte zu erwarten, beispielsweise betreffend Habitatausstattung für manche Tierarten im Bereich der Extensivierungsmaßnahmen im Offenland für das Schutzgut sowie natürlich auch betreffend das Schutzgut Klima.

In Summe und unter gleichzeitiger Betrachtung auch negativer Effekte werden solche Aspekte als vernachlässigbar erachtet, wodurch allfällige Verbesserungen erwartungsgemäß nicht wesentlich in Erscheinung treten werden.

BEGRÜNDETE NO-IMPACT-STATEMENTS – KEINE RESTBELASTUNGEN

Keine erheblichen negativen Auswirkungen waren auf das Schutzgut Klima, auf die stehenden Gewässer und zu querenden Fließgewässer (Unterbohrung), das Schutzgut Landschaft im Bereich der Kabeltrasse und die Böden im Bereich der Kabeltrasse zu erwarten. Hier enthält die UVE mit Bezug auf § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idgF. ein begründetes no-impact-statement.

GERINGE ODER VERNACHLÄSSIGBARE RESTBELASTUNGEN

Die zu bewertenden schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens zeigen erwartungsgemäß für den überwiegenden Teil der untersuchten Teilaspekte eine geringe oder vernachlässigbare verbleibende Erheblichkeit der Auswirkungen (Restbelastung), so für die Landwirtschaft und Jagdwirtschaft, das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Landschaft in einigen Teilräumen, sowie für Böden und Fläche, für das Schutzgut Grundwasser und Oberflächengewässer, für das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ sowie für Schutzgut Luft in der Bauphase und für Kultur- und Sachgüter.

MITTLERE RESTBELASTUNGEN

Für die Forstwirtschaft und einen Teilraum in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild ergibt sich eine (maximal) mittlere Restbelastung.

HOHE RESTBELASTUNGEN

Auswirkungen von hoher Erheblichkeit sind für keines der untersuchten Schutzgüter zu erwarten. Die daraus resultierenden Restbelastungen können daher ebenfalls nicht als hoch kategorisiert werden.

SEHR HOHE RESTBELASTUNGEN

Auswirkungen von sehr hoher Erheblichkeit können für sämtliche Schutzgüter ausgeschlossen werden. Resultierende Restbelastungen sind demnach ebenso nicht als „sehr hoch“ zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt eine schutzgutspezifische Zusammenfassung der Restbelastungen des Windparks Schrick II Repowering. Wurde für bestimmte Schutzgüter oder bezüglich Teilaspekten von Schutzgütern ein begründetes no-impact-Statement angeführt, so wird die Restbelastung dafür mit dem Hinweis „no-impact“ als vernachlässigbar eingestuft.

Schutzgut	Teilaspekt	Restbelastung „sehr hoch“	Restbelastung „hoch“			Restbelastung „mittel“	Restbelastung „gering“	Restbelastung „vernachlässigbar“	Verbesserung
Mensch	Siedlungsraum, Freizeit- und Erholungseinrichtungen Immissionen						Sämtliche Immissionspunkte sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen		
	Umweltabhängige Nutzungen					Forstwirtschaft	Landwirtschaft, Jagdwirtschaft,		
Landschaft						Sämtliche Aspekte zu Landschaft und Erholungswert der Landschaft			
Klima & Luft							Luftgüte während der Bauphase	Klima: „no impact“ Luftgüte: während der Betriebs- und Rückbauphase	Makro-/Mesoklima während der Betriebsphase
Boden & Fläche	Sämtl. Bodenformen & -funktionen (etc.)						Sämtliche Bodenformen bzw. Böden		
	Fläche						Flächeninanspruchnahme		
Wasser	Grundwasser							Grundwasser	
	Oberflächengewässer							Fließgewässer: no impact	
								Stehende Gewässer: no impact	
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Lebensräume/ Pflanzen						Sämtliche Lebensraumtypen & Pflanzen		
	Vögel							Sämtliche Vogelarten	
	Fledermäuse						Sämtliche Fledermausarten		
	Säugetiere exkl. Fledermäuse						Sämtl. Säugetiere exkl. Fledermäuse		
	Weitere Tierarten						Amphibien und Reptilien, Insekten		

Sach- und Kulturgüter	Sachgüter					Sämtliche Sachgüter	
	Kulturgüter				Sämtliche Kulturgüter		

Tabelle 5: Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen

9.3 Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Den größtenteils vernachlässigbar bis gering negativen und durchwegs unerheblichen Auswirkungen des Windparks stehen bedeutsame, aber im Weiteren teils (ebenso) schwer quantifizierbare, positive umweltrelevante Auswirkungen gegenüber. Im Wesentlichen sind dies Effekte der Nutzung der regenerativen Energie Windkraft auf das Schutzgut Klima (Makroklima; Folge der Vermeidung von Treibhausgasemissionen) und Luftgüte (Mesoklima; Folge der Vermeidung von Schadstoffemissionen) im Rahmen einer umfangreichen Wirkungskette, jedoch auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume (mittelbare Folgewirkungen von makroklimatischen Verschiebungen; Stichwort Klimawandel) und in letzter Konsequenz natürlich auch auf das Schutzgut Mensch.

Es wird angemerkt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch in Österreich bereits festgestellt wurden, wobei die Alpen besonders betroffen sind und noch weiter sein werden. So ist bekannt, dass sich in den Alpen die Vegetationszonen nach oben verschieben, was früher oder später das Aussterben vieler oder aller Arten in der alpinen, hochalpinen oder nivalen Verbreitungsstufe nach sich ziehen wird, wenn dieser Trend nicht aufgehalten werden kann und keine Maßnahmen zu deren Rettung ergriffen werden. Die Konsequenz sind weitreichende Auswirkungen, auch auf den Menschen als Bewohner und Nutzer des Alpenraumes. Doch nicht nur der Mensch und seine unmittelbaren Lebensgrundlagen sind in Gefahr. Die Auswirkungen sind sehr komplex, doch in Summe werden negative Effekte in den UVE-Fachbeiträgen wesentlich schwerwiegender bewertet als mögliche positive Erscheinungen.

Abgesehen von „Energiesparen“ (i.w.S.) sowie effizienter Ressourcennutzung (etc.) sind erneuerbare Energiequellen die einzig effizienten und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten, den anthropogenen Treibhauseffekt einzudämmen oder zu reduzieren. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Nutzung regenerativer Energien auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in mehreren formellen und informellen Dokumenten als gesellschaftliches Ziel hoher Priorität definiert ist. Verwiesen sei stellvertretend auf das Kyoto-Protokoll und seine Folgeprotokolle, auf Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energien sowie auf das von der Gesellschaft getragene Bekenntnis der Republik Österreich gegen die Nutzung der Atomkraft als Energiequelle.

Aufgrund der Ausgestaltung und des Umfangs des Vorhabens sowie der darin enthaltenen Maßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen bzw. Restbelastungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

In Summe wird unter den genannten Voraussetzungen in dieser UVE von einer Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF. ausgegangen.

10 AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI ERFASSUNG UND BEWERTUNG DER INFORMATIONEN

(§ 6, Abs. 1, Z. 7, UVP-G 2000)

Bei der Beurteilung der wesentlichen und vorhabensspezifisch maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G sind keine erwähnenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

11 HINWEISE AUF DURCHGEFÜHRTE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNGEN

(§ 6, Abs. 1, Z. 8, UVP-G 2000)

Die gegenständlich geplanten WEAs befinden sich innerhalb einer gemäß NÖ SekROP Wind (LGBI. 8001/1-0) ausgewiesenen Windenergie-Vorrangzone (WE10). Im Rahmen der Vorrangzonenausweisung wurde eine Strategische Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt.

In den beiden Standortgemeinden der WEA, der Marktgemeinde Gaweinstal und der Stadtgemeinde Mistelbach, ist derzeit jeweils eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Laufen, welche die Umwidmung der erforderlichen Flächen in „Grünland-Windkraftanlage (Gwka)“ beinhaltet. Im Rahmen der Änderungsverfahren wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Öffentliche Auflage des Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungsplans lag in der Marktgemeinde Gaweinstal vom 14. Oktober bis zum 25. November 2024 und in der Stadtgemeinde Mistelbach vom 30. September bis zum 11. November 2024 auf (Kundmachungen siehe C.8.1 und C.8.2).

Die WEA-Standorte sind diesbezüglich somit vorgeprüft.